2/

Wahlkapitulation

des römischen Kaisers

Leopolds des Zweiten

nach dem kurmainzischen Originale

zum Drucke befördert

von

Johann Richard Roth

kurmainzischen wirklichen Hof- und Regierungsrathe, des deutschen Staats- und Lehenrechtes öffentlichen ordentlichen Professor, der juristischen Fakultät Dekanus, der historisch-statistischen Assessor, Reichs- und Kreisarchivarius, der kurfürstlichen Akademie der Wissenschaften zu Erfurt Mitgliede, kurfürstlich-mainzischen Legationsrathe, der kurmainzischen Direktorial-Wahlbotschaft bei dem kurfürstlichen hohen Wahlkonvente p. t. Sekretarius.

mit kurfürstlicher höchster Genehmigung

Mainz und Frankfurt

in der Andreäischen Buchhandlung

1790

Unserer lieben respektive Brüder, Oheime und Kurfürsten, Liebden, Liebden, Liebden, Liebden gevollmächtigter Botschafter, Anton Theodor Reichsfürst und Erzbischof zu Ollmütz, Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Karl Fürst von der Osten genannt Sacken, Ludwig Fridrich von Beulwitz, zur Ehre und Würde des römisch-königlichen Namens und Gewalts erhoben, erhöhet und gesetzt sind, deren Wir Uns auch Gott zu Lobe, dem heiligen römischen Reiche zu Ehren und um der Kristenheit und deutscher Nation auch gemeinen Nutzens willen beladen, daß Wir Uns demnach aus freiem gnädigen Willen mit denselben Unsern lieben Neven, Brüdern, Oheimen und Kurfürsten, für sich und sämmtliche Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs geding- und paktsweise dieser nachfolgenden Artikel vereiniget, verglichen, angenommen und zugesaget haben, alles wissentlich und Kraft dieses Briefes.

ARTICULUS I.

Schutz der Kirche, des Reichs, der Stände und eines jeden bei dem Seinigen.

§. 1.

Schutz der Kristenheit, des Pabstes, der Kirche.

Zum ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer königlichen Würde, Amt und Regierung die Kristenheit, den Stuhl zu Rom, päbstliche Heiligkeit, und kristliche Kirche als derselben Advokat in gutem treulichen Schutz und Schirme halten sollen und wollen.

§. 2.

Erhaltung eines jeden bei seinem Stand und Wesen;

Wie Wir dann auch in alle Wege wollen die deutsche Nation, das heilige römische Reich, und die Kurfürsten, als dessen vorderste Glieder und des heiligen römischen Reichs Grundsäulen, besag der goldenen Bulle, sonderlich des dreizehnten Titels, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und Stände (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mit begriffen) bei ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie sie dieselbe in und außer ihren Territorien hergebracht haben, sonst auch einen jeden bei seinem Stand und Wesen lassen; insonderheit wollen Wir die Erz- und Bischöfe bei dem bisher ruhig besessenen Umfange ihrer Erz- und Bisthümer, so wie ihrer Metropolitan- und Diözesangerechtsame, dort, wo ihr jus diœcesanum und ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den westphälischen Frieden nicht suspendirt ist, erhalten;

§. 3.

Insonderheit der Stände bei ihrem Stimmrechte auf Reichsversammlungen,

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freien Sitz und Stimme auf Reichstägen sowohl, als andern reichsständischen Versammlungen aufrecht erhalten, und ohne der Kurfürsten, Fürsten, und Stände vorhergehende Bewilligung, keinen Reichsstand, der sessionem & votum in den Reichskollegiis hergebracht, davon unter einigerlei Vorwande, als, noch nicht erhaltener Belehnung, nicht gesuchter, oder nicht ertheilter Bestätigung der Vormundschaft und Landesverwaltung, weder provisorie noch auf sonstige Weise suspendiren und ausschließen;

§. 4.

Und bei ihrer Landesregierung.

Noch seiner Landesregierung, es geschehe gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise entsetzen;

§. 5.

Annahme neuer Reichsstände.

Auch keine Fürsten, Grafen und Herrn in fürstlichen oder gräflichen collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorher dazu mit einem Immediatfürstenthume, respektive Graf- oder Herrschaft genugsam qualifiziret, und mit einem standeswürdigen reichs- und kammergerichtlichen Matrikularanschlage (welcher beider Erfodernisse halber in comitiis das Nöthige vordersamst zu reguliren) in einem gewissen Kreise eingelassen und verbunden, und über solches Alles neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Kollegium und Bank, darinn sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget, also, daß sothane Admission erst nach vollständig bewirkter Qualifizirung erfolge, am wenigsten aber selbige von blosen Personalisten, die nicht mit vorbeschriebenen an sich bereits unmittelbaren Besitzungen versehen sind, Statt finden soll.

§. 6.

Erstreckung erloschener Stimmen.

Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimmerechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandene kur- und fürstlicher collegiorum Einwilligung für Uns alleinig nicht anmaßen.

§. 7.

§. 7.

Untersuchung der bisher aufgenommenen Stände.

Sodann soll wegen der anno 1654 und zeither aufgenommenen Fürsten und Stände ordnungsmäßiger Qualifizirung die Komitialuntersuchung, mittels eines binnen Jahresfrist von dem Antritte Unserer künftigen Regierung an zu erlassenden kaiserlichen Kommissionsdekrets, von Uns vordersamst zu Stande gebracht werden.

§. 8.

Verbot der Eingriffe in die Landeshoheit der Stände.

Wir wollen weder den Reichsgerichten, noch sonst Jemanden, wer der auch sey, so in als außer dem Reiche, gestatten, daß den Ständen in ihren Territoriis, in ihre Landeshoheits- und Regierungs-, besonders in Religions- Polizei- Kameral- Militär- Justiz- Lehens- Kriminal- und Gnadensachen sub quocumque prætextu wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta vor- oder eingegriffen werde; auch besonders die Städte bei ihren wohlhergebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regierungsformen handhaben, ohne darinn willkürliche Veränderungen zu machen noch zu gestatten.

§. 9.

Bestätigung der Freiheiten der Stände und der Reichsritterschaft.

Panisbriefe.

Sollen und wollen auch Kurfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen) ihre Hoheitsrechte, Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten, Privilegien, die sowohl vor als auch nach diesem Wahlvertrage gemachten, und noch in Zukunft vermöge der ihnen zustehenden Rechte zu machenden, den Reichsgesetzen, besonders dem westphälischen Frieden Art. VIII. §. 5. gemäßen Unionen, zuvorderst aber die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen, Reichspfandschaften, so, wie dieserhalben in dem Instrumento Pacis Vorsehung geschehen, Gerechtigkeiten, Gebräuche, und gute Gewohnheiten, so sie bisher gehabt, oder in Uebung gewesen, zu Wasser und Lande, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form konfirmiren, sie auch dabei als römischer König handhaben und schützen, und Niemanden einiges Privilegium dawider ertheilen; und da einige vor oder bei währenden Kriegen ertheilet, so im Friedensschlusse

nicht approbiret, dieselben gänzlich kassiren und annulliren, auch hiermit kassirt und annullirt haben. Wir sollen und wollen auch keine Panisbriefe auf Klöster und Stifter im Reiche verleihen, als wo und wie Wir dieses kaiserliche Reservat rechtlich hergebracht haben.

§. 10.

Vorbehalt der A. K. Verwandten wegen des päbstlichen Schutzes.

Soviel aber in diesem Artikel den Stuhl zu Rom und päbstliche Heiligkeit betrift, wollen die der augsburgischen Konfession zugethanen Kurfürsten, für sich und ihre religionsverwandte Fürsten und Stände (einschließlich derselbigen Religion zugethaner freien Reichsritterschaft) Uns damit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advokatia dem Religion- und Profan- auch dem münster- und osnabrückischen Friedensschlusse zum Nachtheile nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern den obgedachten Kurfürsten und sämtlichen ihren Religionsverwandten im Reiche gleicher Schutz geleistet werden soll.

§. 11.

Religionsbeschwerden.

Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, nürnbergischen Exekutionsrezeß, arctiorem modum exequendi und andere Reichskonstitutionen beschwert zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, der augsburgischen Konfessionverwandten Kurfürsten, Fürsten und Stände (die Reichsritterschaft miteinbegriffen) samt oder sonders, an Uns thuende Vorstellungen, ohne allen Anstand, obgedachten Reichsgrundgesetzen gemäß entschließen, sofort sothane Unsere Entschließung denselben zu wissen thun, solche auch ungesäumt zum wirklichen Vollzuge bringen, keineswegs aber in causis religionis Prozesse verstatten, sondern darunter lediglich oberwähnten Reichsgrundgesetzen nachgeben, nicht weniger daran seyn, daß die bei Antritte Unserer Regierung noch unerledigt gebliebenen Religionsbeschwerden des vordersamsten reichsgesetzmäßig abgethan werden; wie Wir Ihnen Kurfürsten und sämtlichen ihren Religionsverwandten, ein Gleiches aber auch jenen der katholischen Religion kraft dieses versprechen, und Uns hiermit zu einem wie anderm verbinden.

ARTI-

ARTICULUS II.

Erhaltung der Reichsverfassung. Verbot gefährlicher Schriften.

§. 1.

Schutz des Reichs.

Wir sollen und wollen das Reich, soviel in Unsern Kräften ist, schirmen und vermehren,

§. 2.

Ausschließung des Erbrechts.

Uns keiner Sukzession oder Erbschaft desselben anmaßen, unterwinden, noch unterfangen, noch danach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders zu wenden.

§. 3.

Beobachtung der Reichsgrundgesetze.

Wollen die goldene Bulle, den Frieden in Religion- und Profansachen, den Landfrieden samt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augsburg im Jahre 1555 gehaltenen Reichstage aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in den darauf erfolgten Reichsabschieden wiederholet und konfirmiret worden, sonderlich aber obgedachte münster- und osnabrückische Friedensschlüsse, bevorab was im letztern Art. V. §. 2. und Art. VIII. de juribus Statuum, wie auch Art. VII. unanimi quoque &c. (als nach dessen Inhalt all dasjenige, was den katholischen und augsburgischen Konfessionsverwandten Ständen, die dieser Religion zugethane freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen, auch den allerseitigen Unterthanen zu Gutem in gedachten Friedensschlüssen verglichen und verordnet, auch zum Theil in gegenwärtiger Kapitulation wiederholet oder von neuem verfügt worden, ebenfalls denjenigen, welche unter diesen Reformirte genennt werden, zustehen, und zustatten kommen sollen) begriffen, sodann den nürnbergischen Exekutionsrezeß, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bei vorigen Reichstägen oder Reichsdeputationen verabschiedet und geschlossen, und durch die nachfolgenden Reichskonstitutionen und Gesetze oder das rechtmäßige Reichsherkommen nicht wieder aufgehoben worden, oder bei gleichmäßigen Reichsversammlungen ferner für gut befunden und geschlossen werden mögte, mit Inbegriffe der über den Beitritt und die

Ein-

Einwilligung zum dresdner und teschner Frieden vorhandenen Reichsschlüsse, gleich wäre es dieser Kapitulation von Worten zu Worten einverleibet, stet, fest und unverbrüchlich halten, und unter keinerlei Vorwande, er sey wer er wolle, ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände, auf einem Reichs- oder Deputationstage vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und dawider Niemanden beschweren, noch durch andere beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religionssachen jemand dem Instrumento Pacis, dem nürnbergischen Exekutionsrezesse, und den mit andern Reichsständen oder Landständen reichsverfassungsmäßig errichteten Verträgen, und diesen gemäß ausgestellten Reversalien entgegen vergewaltiget, graviret und turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis & Politicis sub quocunque prætextu oder ungleicher Auslegung desselben, dagegen oder wider die im Reichsabschiede de anno 1555 einverleibte Exekutionsordnung directe vel indirecte gehandelt werde;

§. 4.
Erneuerung und Aenderung der Reichsgesetze.

Desgleichen auch andere des heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze, soviel dem obgedachten im Jahr 1555 zu Augsburg aufgerichteten Reichsabschiede und mehr erwähnten Friedensschlusse nicht zuwider sind, erneuern, und dieselben mit Konsens Kurfürsten, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfodert, bessern, keineswegs aber ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände auf Reichstägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern;

§. 5.
Errichtung und Auslegung derselben.

Vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reiche machen, noch allein die Interpretation der Reichssatzungen und Friedenschlusses vornehmen, noch dergleichen dem Reichshofrath oder Kammergerichte gestatten, sondern mit gesamter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen lassen, als welches solchenfalls ungiltig und unverbindlich seyn soll;

§. 6.
Verbot der Schriften wider den Religions- und westphälischen Frieden.

Zumal auch diejenigen, so sich gegen jetzt ermeldten Friedensschluß und darinn bestättigten Religionsfrieden, als ein immerwährendes Band zwischen

Haupt

Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck herauszugeben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mistrauen und Zank im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder sollten, gebührend abstrafen, die Schriften und Abdruck kassiren, und gegen die Authores sowohl als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernste verfahren, auch alle wider den Friedensschluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Namen wie sie wollen, und rühren, woher sie wollen, nach besag erstgedachten Friedensschlusses verwerfen und vernichten, wie sie dann auch längst verworfen und vernichtet sind.

§. 7.

Reichshofrath und Bücherkommissarius gegen beiderlei Religionsverwandte.

Auch weder den Reichsgerichten, noch dem Bücherkommissarius zu Frankfurt am Main verstatten, daß jene auf des Fiskals oder eines andern Angeben in Erkennung, Fortsetz- und Aburtheilung der Prozesse, sodann gebührlicher Exekution, und dieser in Zensirung oder Beurtheilung und Konfiszirung der Bücher, einem Theile mehr als dem andern favorisiren;

§. 8.

Freiheit der simbolischen Bücher. Verbot gefährlicher Bücher.

Am wenigsten aber sich anmaßen, den heilsamen Reichssatzungen zuwider über neue Editiones der augsburgischen Konfessionsverwandten librorum simbolicorum, so sie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen mögten, den Fiskal zu hören, oder Prozesse ausgehen zu lassen; gleichen Rechtes sollen auch die Katholischen ihres Orts zu genießen haben, jedoch daß von beiden Theilen in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und schmälige Ausdrücke gegen beiderlei Religionen im Reiche den heilsamen Satzungen gemäß vermieden bleiben, und sich deren enthalten; überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den simbolischen Büchern beiderlei Religionen, und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.

ARTICULUS III.

Von den Kurfürsten, römischen Königswahl, Reichsvikariaten, Reichsgrafen, Reichserbämtern, Erz- und Hofmarschalle.

§. 1.

Besondere Hochachtung der Kurfürsten.

Wir sollen und wollen des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, als dessen innerste Glieder und die Hauptsäulen des heiligen Reichs, jederzeit in sonderbarer hoher Konsideration halten;

§. 2.

Kurfürstliche Titulatur.

Denselben, wie bereits im Eingange dieser Unserer Kapitulation geschehen, also auch führohin das Prädikat respective Hochwürdigst und Durchlauchtigst zulegen, und damit kontinuiren;

§. 3.

Rath der Kurfürsten in wichtigen Sachen.

Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der goldenen Bulle, jedoch dem Friedensschluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselben hierinn nichts vornehmen, überhaupt aber ihre der Kurfürsten Vorstellungen und Gesinnungen, auch alsdann, wenn sie aus eigenem Antriebe an Uns gebracht werden, gern vernehmen, und Uns darauf nach Beschaffenheit der Umstände jedesmal mit kaiserlichem Vertrauen zuruckäußern;

§. 4.

Erhaltung ihrer Vorrechte.

Sie bei ihrer wohlerlangten Kurwürde und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Präeminentien und Prärogativen, insonderheit auch die weltlichen Kurhäuser bei ihrem Primogeniturrechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, erhalten, besonders wie allsolche in der goldenen Bulle ausgedrückt sind;

§. 5.

Bestätigung der Kurvereine;

Wie nicht weniger die gemeine und sonderbare rheinische Verein der Kurfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaiser rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herrn Kurfürsten allerseits untereinander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unseres Theils approbiren und konfirmiren;

§. 6.

Jedoch den andern Ständen unbeschadet.

Jedoch dem Instrumento pacis und andern Reichssatzungen, auch den von Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) hergebrachten juribus, Hoheiten und Privilegiis unabbrüchig.

§. 7.

Krönung.

Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit versprechen, die römisch-königliche Krone förderlichst zu empfangen; so sollen und wollen Wir alles dasjenige dabei thun, so sich derenthalben gebühret.

§. 8.

Vergleich darüber zwischen Mainz und Kölln.

Und was zwischen beiden Kurfürsten zu Mainz und Kölln, wegen der unter ihnen der Krönung halber entstandenen Irrungen, gütlich beigeleget und verglichen worden, das soll kraft dieses gleichfalls konfirmirt und bestätiget bleiben.

§. 9.

Wahlrecht der Kurfürsten.

Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten, ihre Nachkommen und Erben bei ihrer freien Wahlgerechtigkeit, nach Inhalt der goldenen Bulle, verbleiben lassen.

§. 10.

Römische Königswahl.

Und nachdem von Kurfürsten und Fürsten zu Regensburg, nach Anleitung articuli VIII Instrumenti Pacis, von der Wahl eines römischen Königs bei Lebzeiten eines erwählten römischen Kaisers gehandelt und verglichen wor-

worden, daß die Kurfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines römischen Königs vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende römische Kaiser sich aus dem römischen Reiche begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wollte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des heiligen römischen Reichs Konservation und Wohlfahrt gelegen, erfoderte, einen römischen König, noch bei Lebzeiten des regierenden Kaisers zu erwählen, und dann daß in solchem ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachtem Nothfalle, die Wahl eines römischen Königs durch die Kurfürsten, mit oder ohne des regierenden römischen Kaisers Konsens, wenn derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden sollte, vorgenommen, und damit der goldenen Bulle, auch ihrem von dem heiligen römischen Reiche tragenden Amte und Pflichten nach, von Ihnen allerdings frei und ungehindert verfahren werden solle; so wollen und sollen Wir diesen der Kurfürsten und Fürsten untereinander verabfaßten Schluß, wie hiermit geschieht, für genehm, und Uns dem gemäß und konform halten.

§. 11.

Kurfürstentäge.

Wir lassen auch zu, daß die Kurfürsten je zu Zeiten, vermög der goldenen Bulle und der kurfürstlichen Vereinigung, nach Gelegenheit und Zustand des heiligen römischen Reichs, zu ihrer Nothdurft, auch so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammenkommen mögen, dasselbe zu bedenken und zu berathschlagen, daß Wir auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen Ihnen sämtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen;

§. 12.

Ohne Vorwissen des Kaisers.

Noch auch, daß solches mit Unserm Vorwissen, und unter Unserer Autorität geschehen, Unsere Gesandte, vielweniger Unsere Kommissarien, auch zu dergleichen besondern Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen, sondern Uns in dem und andern, der goldenen Bulle und Kurfürstenvereinigung gemäß, gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

§. 13.

Wahlrecht und Kurfürstenrath.

Wir wollen auch die gemeldten Kurfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bei ihrer freien Wahl, wie vor Alters her auf Sie gekommen, und die goldene Bulle, alte Rechte und andere Gesetze oder Freiheiten vermögen, wie auch bei ihrem gesönderten Rathe, in Sachen das heilige römische Reich betreffend, geruhiglich bleiben, und ganz ungekränket lassen; wo aber dawider von Jemand etwas gesucht, gethan, oder die Kurfürsten in dem gedrungen würden, so doch keineswegs seyn soll, das alles soll nichtig seyn.

§. 14.

Erhaltung der Reichsvikariate.

Gleichergestalt wollen Wir die Vikarien des Reichs bei Ihren uralten in der goldenen Bulle und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs sowohl nach Absterben eines römischen Kaisers oder Königs, als auch bei dessen langwieriger Abwesenheit außer Reich, oder wenn derselbe das Regiment selbst zu führen, durch andere Umstände gehindert werden sollte, unbeeinträchtiget bleiben lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vikariate und deren Jura, samt was denselben anhängig, von Jemand disputirt und bestritten, oder restringirt werden.

§. 15.

Deren Rechte in Justizsachen.

Und weil nach Inhalt der goldenen Bulle den Reichsverwesern die Gewalt, im Reiche Recht zu sprechen, zusteht; also soll berührte Befugniß der Reichsverweser nicht blos auf neue oder solche Rechtssachen, wobei periculum in mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschränket seyn, sondern sich auch auf Fortstellung der vorhin bei dem kaiserlichen Reichshofrathe anhängig gewesenen Prozeß- und Rechtshändel vor den Vikariatshofgerichten allerdings erstrecken, und zu solchem Ende an erwähnte Reichsvikariatsgerichte die bei dem besagten Reichshofrathe vorhin verhandelten in der Reichskanzlei vorhandenen acta in originali gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren unfehlbaren Restitution zu dem Reichsarchive, sogleich nach geendigter Reichsverwesung durch allgemeine Anordnung des Kurfürsten zu Mainz, als des Reichs Erzkanzlers, auf Verlangen der Vikariate und Kosten der Partheien unweigerlich verabfolget werden.

§. 16.

Lieferung der Vikariatsakten zu dem Reichsarchive.

Dahingegen sind die Reichsvikariate gehalten, sollen mithin keineswegs unterlassen, sobald nach geendigter Reichsverwesung, und zwar längstens in sechs Monaten, die vor Ihnen verhandelten acta jedesmal an den neuerwählten Kaiser einzuschicken, um zu erwähnter Reichskanzlei durch Kurmainz als den Erzkanzler, oder den desselben Stelle vertretenden Reichshofvizekanzler, zur nothwendigen Ergänzung des Reichsarchivs gebührend hinterlegt zu werden.

§. 17.

Gränzvergleich des Reichsvikariats.

Und wie nicht minder der zwischen Kurbaiern, Kursachsen und Kurpfalz wegen der Gränzen des rheinischen und sächsischen Vikariats im Jahr 1750 geschlossene Rezeß von dem kurfürstlichen Kollegio zu gänzlicher Aufhebung der obgewalteten Irrungen erspriesslich und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justiz bei entstehendem Fall einer Reichsverwesung vorträglich angesehen worden; so sollen und wollen Wir auch daran seyn, daß sothaner Vergleich nach Antritt Unserer kaiserlichen Regierung dem gesamten Reiche vorgelegt, und dessen Begnehmigung gedeihlich befördert werde.

§. 18.

Bestätigung der Vikariatshandlungen.

Wir sollen und wollen auch dasjenige, was von den beiden Vikariatshöfen in mitler Zeit der Vakanz, und bis Wir die Wahlkapitulation in Person beschworen, folglich das Regiment wirklich angetreten, behandelt und verliehen worden, es sey in Justiz- oder Gnadensachen, in soweit als dasselbe die Gränzen der goldenen Bulle, der gegenwärtigen Wahlkapitulation und des unverrückten Herkommens nicht überschreitet, in der allerbeständigsten Form genehm halten, konfirmiren und ratifiziren, wie sich dasselbe geziemt und gebührt, inmaßen Wir solches hiemit konfirmiren und ratifiziren.

§. 19.

Kurfürstlicher Gesandte Rang und Zeremoniel.

Nachdem sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiken Gesandte, und zwar diese unter dem Namen und Vorwande, als wären die Republiken für gekrönte Häupter, und also den-

denselben in Würden gleich zu achten, an den kaiserlichen und königlichen Höfen und Kapellen die Präzedenz vor den kurfürstlichen Gesandten prätendiren wollen; so sollen und wollen Wir inskünftige solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sache, daß neben den kurfürstlichen Gesandten der recht titulirten und gekrönten regierenden ausländischen Könige, königlicher Wittwen oder Pupillen (denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zusteht, und immittels in der Tutel oder Kuratel begriffen sind) Botschafter zugleich vorhanden wären; so mögen und sollen zwar dieselben den kurfürstlichen Gesandten, diese aber allen andern auswärtiger Republiken Gesandten, und auch den Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen, und unter ihnen, nämlich den kurfürstlichen Gesandten primi ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm kaiserlichen Hofe, auch sonst aller Orte in und außer dem Reiche keine Distinktion mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche honores in allem wie den königlichen Gesandten gegeben werden.

§. 20.

Kurfürstliche persönliche Würde und Gleichheit.

Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun, daß den Kurfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prärogative erhalten, und dawider von fremder Regenten und Republiken Gesandten oder andern an Unserm kaiserlichen und königlichen Hofe, oder wo es sich sonst begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet werde. Bevorab wollen Wir nirgendswo zwischen den Kurfürsten untereinander in ceremoniali einen Unterschied einführen noch einführen lassen.

§. 21.

Reichsgrafenrang.

Es sollen auch bei kaiserlichen und königlichen Krönungen und andern Reichssolennitäten den Immediat = Reichsgrafen und Herrn, die im Reiche Sessionem & Votum haben, und als solche von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bei der Reichsversammlung angesehen und erkennt werden, vor andern aus = und inländischen Grafen und Herrn, wie auch kaiserlichen Räthen und Kammerherrn, und zwar gleich nach dem Fürstenstande vor allen andern, weil sie im Reichsfürstenrathe Votum & Sessionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bei den Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus die Stelle, und was dem anhängt, gelassen, und ebenmäßig außer solchen Reichsfestivitäten am kaiserlichen Hof und allen Orten observiret werden.

§. 22.

Reichserbämter.

Wir wollen auch die Verfügung thun, wenn der Kurfürsten Amtsverweser und Erbämter bei Unserm kaiserlichen Hofe begriffen, daß dieselben jederzeit und insonderheit, wann und so oft Wir auf Reichs- Wahl- und andern dergleichen Tägen Unsern kaiserlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, dazu die Erbämter zu gebrauchen sind, in gebührendem Respekte gehalten, und Ihnen von Unsern Hofämtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unsern Hofämtern jezuweil ersetzt werden sollen; so wollen Wir doch, daß Ihnen, den kurfürstlichen Amtsverwesern und Erbämtern, einen Weeg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallenden Nutzbarkeiten, weniger nicht, als ob sie dieselben selbst verrichtet und bedienet, unweigerlich gefolget und gelassen, und nicht von den Hofämtern entzogen werden, oder auch, da solches wirklich geschehen sollte, Wir auf erfolgte geziemende Anzeige, dieses sofort ein- und besagte Erbämter klaglos stellen wollen.

§. 23.

Erz- und Hofmarschallamts- Rechte.

Und weil bei Aufrichtung der Polizei- und Taxordnung auf Reichs- und Wahltägen das Directorium zu führen, und solche Ordnung in Unserm Namen zu publiziren, dem Erzmarschallamte zukömmt und gebühret, so soll Unserm Hofmarschallamte oder andern, weder unterm Prätexte kaiserlicher Kommission noch sonst, darinn, so zu solchem Reichsamte gehörig ist, Hinderung gemacht und etwas nachtheiliges konzedirt, gleichwohl aber dem Hofmarschall, in seinen zukommenden und von dem Erzmarschallamte dependirenden Amtsverrichtungen, durch Unsere Landesregierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

ARTI-

ARTICULUS IV.

Stimmrecht der Stände. Krieg. Kaiserliche, fremde Völker. Schutz der Stände. Friede.

§. 1.

Der Reichsstände freies Stimmrecht.

In allen Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte, insonderheit diejenigen, welche in dem Instrumento Pacis namentlich exprimirt und dergleichen, sollen und wollen Wir die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres juris Suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben reichstägige freie Beistimmung in selbigen Dingen nichts vornehmen noch gestatten.

§. 2.

Friedfertigkeit, Kriege, Bündnisse.

Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbarten kristlichen Mächte friedlich halten Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursache geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliziren, sondern Uns aller Assistenz, daraus dem Reiche oder dessen Ständen Gefahr und Schaden entsteht, gänzlich enthalten, auch kein Gezänk, Fehde, noch Krieg in- und außerhalb des Reichs von desselben wegen, unter keinerlei Vorwande, wie der auch sey, anfangen, oder Bündniß mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Konsens auf offenem Reichstage, oder zum wenigsten der sämtlichen Kurfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächst gleichwohl und sobald mit gesamten Reiche die Gebühr zu beobachten.

§. 3.

Reichskriege.

Dergleichen Reichskriege, sodann nach Inhalt der Reichskonstitutionen, der Exekutionsordnung und Instrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beider Religionen zu bestellende Generalität, samt den ebenfalls in gleicher Anzahl von beiden Religionen zu ernennenden Kriegsrathsdirektoren und Räthen sowohl, als das ganze Kriegsheer in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichskriegsfälle ergangenen Reichsschlüsse erfodern und mit sich bringen.

§. 4.

Kaiserlicher Kriegsrath und Generalität.

Dagegen wollen Wir Unserm eigenen Kriegsrath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- und Kreisverfassungen eigenen Gefallens das Marschwesen anzuordnen, jemanden von derlei gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Kognition über die Kontreband- oder andere Kommerzienhändel anzumaßen, über die Reichsfestungen zu disponiren, oder der Reichsgeneralität einseitige Verhaltungsbefehle zuzuschicken.

§. 5.

Defensivkrieg.

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reiche unnachtheiligen Hilfe gebrauchen.

§. 6.

Festungen in der Reichsstände Landen.

Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchen Reichskriege, noch auch sonst in der Kurfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebiete, auch reichsritterschaftlichen Orten und Gütern einige Festungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wieder erneuern, vielweniger andern solches gestatten oder zulassen, immaßen dieses allein die Landesherrn, nach den Reichssatzungen, in ihren territoriis zu thun befugt und berechtiget sind. Dagegen wollen Wir auch dort, wo einmal eine Festung von Reichswegen besezt, und mit einem ständigen Gouvernement versehen war, solche unter keinerlei Vorwand ohne Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände räumen und eingehen lassen, noch weniger aber zugeben, daß der sonstige Grundeigenthümer sich eigenmächtig in den Besitz der Festungswerke setze, oder solche wohl gar demolire.

§. 7.

Werbungen und fremde Völker.

Desgleichen sollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachten Konsens der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegsvolk ins Reich führen oder führen lassen; sondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegsvolk in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein oder Vorwand immer es seyn mögte, gegen den münster- und osnabrückischen Friedens-

schluß

schluß geführt würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hilfe, Handbiet- und Rettungsmittel kräftiglich widerfahren, und nach Inhalte der Reichssatzungen und Exekutionsordnung gedeihen,

§. 8.

Kriegsvolk im Reiche.

Und das Kriegsvolk, ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung, außerhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrangten Stände gebrauchen, und überhaupt die von dem Reiche geschehene Geld- oder Truppenbewilligung zu einem andern Zwecke, und gegen andere, als wozu und gegen welche sie geschehen, nicht anwenden lassen.

§. 9.

Einquartierung und andre Kriegsbeschwerden.

Wir wollen auch keine Einquartierung im Reiche, ohne vorgehende Einwilligung der gesamten Kurfürsten, Fürsten und Stände, ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit einen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Musterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeschwerden wider die Reichskonstitutionen selbst belegen, noch durch Jemand anders beschweren lassen.

§. 10.

Befreiung des Orts des Kammergerichts vom Quartiere.

Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbst Unser und des Reichs Kammergericht sich befindet, von dem Naturalquartierslaste, gegen einen billigmäßigen Ersatz an die dabei Interessirten, in Zukunft jederzeit frei erhalten.

§. 11.

Art der Friedenshandlungen.

Sodann sollen und wollen Wir auch keine verbindliche Präliminar- weniger Haupt-Friedenstraktaten, ohne Zuthun und Mitbewilligung Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, vornehmen, weniger schließen, es wäre dann, daß eine wahre und wirkliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchenfalls Wir wenigstens einsweil, bis die Sache an das gesamte Reich gebracht werden kann, des kurfürstlichen Kollegii Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas Verbindliches einlassen. Sofort wollen Wir auch

dachte Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bei den Friedenshandlungen ihres Deputations- und Beiwirkungsrechts sich ungeschmälert gebrauchen, und Ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen Unserer Gesandtschaft und den Reichsdeputirten der auf Reichs- und andern Deputationstägen herkömmliche modus tractandi beobachtet, soviel aber die Kongresse mit Alliirten und andern auswärtigen, besonders der Mächte, mit denen man im Kriege befangen gewesen, Gesandten betrift, die Reichsdeputirten zu selbigem unweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von den Unsrigen unternommen werde, die Reichsdeputirten zu vertreten. Im Fall aber Uns Kurfürsten, Fürsten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frei steht; so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringt. Jedoch soll den Kurfürsten, Fürsten und Ständen andurch unbenommen seyn, wegen ihrer besondern in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten, ihre eigene Gesandte zu schicken, welche alsdann bei den Traktaten ohne Widerrede oder sonstige Hinderniß zuzulassen wären.

§. 12.

Wiederherstellung des vom Feinde Geänderten.

Wir sollen und wollen auch bei erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feinde im Reich okkupirte, oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte, zu der bedrückten Stände und deren Unterthanen Konsolation, in den alten, den Reichsfundamentalgesetzen und Friedensschlüssen (worunter doch die augsburgischen Konfessionsverwandte den riswikischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Katholischen aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemäßen Stand restituiret werde.

§. 13.

Beobachtung des westphälischen Friedens.

Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück gehandelt und geschlossen worden, unverbrüchlich halten, dawider weder für Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekränket, betrübet oder gebrochen werde.

§. 14.

Fremde Kriegsdienste.

Und obgleich in dem *Instrumento Pacis* und den Reichskonstitutionen zu Genüge versehen ist, wie weit einem Stande oder Angesessenen des Reichs erlaubet sey, sich bei auswärtigen Mächten in Kriegsdienste zu begeben oder einzulassen, wobei es auch ferner ohne Nachtheil der Landesgesetze zu verbleiben hat; so wollen Wir doch in der reichsväterlichen Absicht, damit das Reich der dienstfähigen Mannschaft nicht entblöset werde, für die Zukunft keineswegs gestatten, daß ohne Unsere und der Kurfürsten, Fürsten und Stände förmliche Bewilligung jenen Mächten, die nicht selbst ansehnliche Reichslande besitzen, eine Werbung im Reiche zugelassen oder nachgesehen, vielweniger die Stände des Reichs oder dessen Angehörige mit Versammlung, Durchfuhr und Einquartierung der geworbenen Mannschaft, oder mit Musterplätzen und dergleichen auf irgend eine Art beschweret, oder sonst in einige Weege wider die Reichskonstitutionen und das *Instrumentum Pacis* verfahren werde.

§. 15.

Marsch der kaiserlichen Völker,

Mithin sollen Unsere eigene sowohl, als Unsere etwa habende Hilfsvölker, desgleichen beträchtliche durch bewafnete Mannschaft eskortirte Rekrutentransporte, nicht anderst als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch der Kurfürsten und Stände Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselben fürohin keine etappenmäßige Verpflegung gefodert werden; sondern es sollen solche beiderlei Völker im Marsch und im Felde für den landläufigen Preis, und durch ihr eigenes Kommissariat leben, mithin alles nöthige und vom Land anschaffende baar bezahlen.

§. 16.

Der Generalität, Artillerie u. s. w. durch der Stände Lande.

Es sollen also die Völker bei Quartieren und Stationen in der Stände Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Kommissariat und Feldkanzleien, auch von Kriegs- und Friedenszeiten, versteht;

§. 17.

Sicherheit deshalben.

Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen der durchziehenden Völker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschaft, mittels hinlänglich angesessener Wechsler und Kaufleute in Reichsstädten gegeben werden solle, wie bereits in den Reichskonstitutionen versehen, oder sich mit den damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

§. 18.

Hilfe für die von Fremden beschwerten Stände.

Und nachdem auch jezuweil verschiedene Immediatfürstenthümer, Stifter, Graf- und Herrschaften, ohne einiges Recht und Befugniß, mit Einquartierung und andern Kriegsungelegenheiten höchst beschweret werden, und daher des so theuer erworbenen Friedenschlusses in nichts genießen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediatständen gemacht werden wollen; als versprechen Wir nicht allein durch eifrige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermöge der Reichskonstitutionen, bei den nächst angesessenen Kreisständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stiftern, Graf- und Herrschaften kräftiglich assistiret, und sie bei ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden.

§. 19.

Wiederholtes Schutzversprechen.

Bei welchem allem Wir Kurfürsten, Fürsten und Stände (die freie Reichsritterschaft mitbegriffen) samt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und dawider in keinerlei Weise beschweren lassen wollen.

ARTICULUS V.

Von Reichsanlagen und Matrikularsachen.

§. 1.

Verschonung der Stände mit Auflagen.

Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten und andere des heiligen römischen Reichs Stände mit Kanzleigeldern, Nachreisen, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beschweren;

§. 2.

§. 2.

Bewilligung der Reichssteuern.

Auch in zugelassenen nothdürftigen unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es sey zu Kriegs- oder Friedenszeiten, anderst nicht als mit Rathe, Wissen und Verwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstägen ansetzen;

§. 3.

Deren Einnahme,

Dieselben in den dazu bestimmten Legstädten, durch die von den Kreisen dahin verordneten Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Rückstand von den vorhin bewilligten Reichssteuern eingetrieben,

§. 4.

Verrechnung,

Und von den Reichspfennigmeistern oder Reichskassirern, denen solchen Falls die Erhebung und Zusammenbringung der in den Legstädten eingegangenen Gelder, den Reichsgesetzen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen, jedesmal dem Reiche, oder wen dasselbe bei der Verwilligung zur Aufnahme solcher Rechnungen verordnen wird, auf den sodann fürwährenden, oder da selbiger Zeit keiner wäre, den nächst darauf folgenden Reichstag, wenn es nicht Anlagen betrift, welche zu eines römischen Kaisers oder sonst jemandes freier Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde;

§. 5.

Anwendung.

Auch die von den Reichsständen eingewilligten Steuern und Hilfen zu keinem andern Ende, als dazu sie gewilliget worden, anwenden.

§. 6.

Beitrag des Kaisers von den Erblanden,

Wollen auch weder Uns selbst mit Unsern Erblanden des Beitrags zu den vom Reiche verwilligten Hilfen und Anlagen entziehen;

§. 7.

Aller Stände.

Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher sessionem & votum bei Reichskonventen hat, von solchen Reichshilfen und Anlagen, unter was

Vor-

Vorwande solches geschehen möge, sich befreiungsweise eximire, oder von Uns oder sonst jemanden inner- oder außerhalb des Reichs auf einigerlei Weise eximiret werde.

§. 8.

Assignationen, Kompensationen.

So wollen Wir auch niemanden Assignationen auf Reichskreise oder Stände wider deren Willen ausstellen, keine Kompensationen, ohne des Reichs Bewilligung, am wenigsten mit den Reichs- sodann Unsern oder andern Privatgeldern oder Schulden gestatten;

§. 9.

Exemtionen, Moderationen.

Auch selbst keine Exemtionen oder Moderationen der Anschläge und Matrikel, ohne Vorwissen und Verwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ertheilen;

§. 10.

Wiederherstellung der Kreise, Ausgleichung des Matrikularanschlags.

Sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus redintegrationis circulorum, moderationis matriculæ & peræquationis, und überhaupt die Exemtionsirrungen, im Reich auf gemeinem Reichs- oder einem absonderlichen Moderationstage rechtmäßig und förderlichst vorgenommen und erörtert,

§. 11.

Anhaltung und Exekution der Schuldigkeit.

Auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces vermöge der Exekutionsordnung verfahren werde.

ARTICULUS VI.

Von Bündnissen.

§. 1.

Bündnisse in Reichssachen.

Wir wollen und sollen auch für Uns selbst, als erwählter römischer Kaiser, in des Reichs Händeln kein Bündniß oder Einigung mit andern in- oder außerhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Kurfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichstage hierzu erlanget;

§. 2.

§. 2.

In eilenden Fällen.

Da aber Salus publica & utilitas eine mehrere Beschleunigung erfoderte, da sollen und wollen Wir aller Kurfürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und zwar auf einer Kollegialzusammenkunft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichsberathschlagung kommen kann, wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit und Statum publicum konzernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser zuvor erlangen.

§. 3.

Kaiserliche Bündnisse in Ansehung eigener Lande.

Wenn Wir auch künftig Unserer eigenen Lande halber einige Bündniß machen würden; so soll solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs, und nach Inhalte des Instrumenti pacis.

§. 4.

Bündnisse der Reichsstände.

Soviel aber die Stände des Reichs belanget, soll denselben allen und jeden das Recht, Bündniß unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frei bleiben, daß solche Bündniß nicht wider den regierenden römischen Kaiser und das Reich, noch wider Uns, den allgemeinen Landfrieden, auch münster= und osnabrückischen Friedensschluß sey, und daß dieß alles nach Laut desselben und unverletzt des Eides geschehe, womit ein jeder Stand dem regierendem römischen Kaiser und dem heiligen römischen Reiche verwandt ist;

§. 5.

Fremde Hilfe.

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hilfe also und nicht anders begehret werde, noch gethan sey, dann daß dadurch dem Reiche keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

ARTICULUS VII.

Von Polizei- und Handlungssachen.

§. 1.

Erhaltung der Polizei und Kommerz,

Ferner sollen und wollen Wir ein ausführliches Reichsgutachten darüber erfodern, wie die vorhandenen und immittels kräftigst aufrecht zu erhaltenden Reichspolizeiordnungen zu verbessern, und den itzigen Zeitumständen näher anzupassen, auch wie zur möglichsten Verbesserung der zu Wasser und Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Unterthanen Besten zu befördernden Kommerzien des Reichs durch gemeinsame den Verhältnissen Deutschlands allenthalben angemessene Maaßregeln zu gelangen sey. Insonderheit wollen Wir den für Deutschland wichtigen Buchhandel nicht außer Acht lassen, sondern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, wie fern dieser Handlungszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdruckes, und durch die Herstellung billiger Druckpreise von dem itzigen Verfalle zu retten sey;

§. 2.

Der Handelsstädte.

Auch wie die Handlung treibenden Städte überhaupt, also insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirenden Städte Lübek, Bremen und Hamburg bei ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freiheiten dem Instrumento pacis gemäß erhalten und kräftigst schützen;

§. 3.

Monopolien.

Keines Weegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bei Kauf, Handel, Manufakturen, Künsten und andern in das Polizeiwesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonst Namen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselben als den Reichssatzungen zuwider, abthun und aufheben.

§. 4.

Privilegien in Polizeisachen.

Woneben Wir fürohin keinerlei von Unsern Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, so der Kurfürsten, Fürsten und Stände in Dero

Territoriis zustehenden Polizeiwesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerlei Weeg vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilten erneuern sollen noch wollen.

§. 5.

Repressalien in Handlungssachen.

Wenn auch in den benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung der im Reiche gefertigten Manufakturen und guter aufrichtiger Waaren verboten sind, oder verboten werden sollten, weil solches der Freiheit der Kommerzien zuwider, so sollen und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen, im Widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen seyn soll.

ARTICULUS VIII.

Zoll. Handlung. Schiffbarmachung der Flüsse. Stapelgerechtigkeit.

§. 1.

Zollertheilung, Erhöhung, Erstreckung, Verlegung.

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die deutsche Nation und das heilige römische Reich zu Wasser und Lande zum höchsten damit beschweret, nun hinfüro, jedoch unbeschädigt der vor Aufrichtung weiland Kaisers Karl VI. Wahlkapitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erfoderlichen Requisiten, gewilligter und von Unsern Vorfahren, römischen Kaisern, absonderlich den Kurfürsten des Reichs ertheilten und in Observanz gebrachten Zollkonzessionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirke zum andern, weiters als sich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch für Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren;

§. 2.

Einwilligung der Kurfürsten.

Es sey dann nicht allein mit aller und jeder Kurfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Kollegialrathe durch einhelligen Schluß also in diesem Stücke verfahren, daß keines Kurfürsten Widerrede oder Dissens dagegen und

dergestalt alle und jede in Dero Kollegialstimmen einmüthig seyn, maßen diesfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zu Stande zu bringen;

§. 3.

Vernehmung der benachbarten Kreise und Stände.

Sondern auch die interessirten benachbarten Kreise und besonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren dawider habende Bedenken und Beschwerden von Uns und den gesammten Kurfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

§. 4.

Verbot der Promotorialschreiben.

Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denjenigen, so um neue Zölle, es sey gleich zu Wasser oder Lande, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch um Prorogation solcher Erhöhung anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorialschreiben an die Kurfürsten geben noch ausgehen lassen, sondern dieselben schlechterdingen einer Kollegialversammlung der Kurfürsten zu erwarten, erinnern, oder bei versammeltem Reichstage dieselben ans kurfürstliche Kollegium verweisen;

§. 5.

Neue Zölle den alten unnachtheilig.

Und neben dem kurfürstlichen Kollegio jedesmal dahin sehen, damit durch die ertheilenden neuen Zölle und Konzessionen andere Kurfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben;

§. 6.

Beförderung der Handlung.

Auch weder am Rhein, noch sonst einigem schiffbaren Strom im heil. Reiche einige armirte Schiffausläger, Lizenten und andere ungewöhnliche Exaktionen, oder was sonst zu Sperr- und Verhinderung der Kommerzien, vornehmlich aber den rheinischen und andern Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zum Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten oder zulassen.

§. 7.

Schiffbarmachung der Flüsse.

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern schiffbaren Strom gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könnte, solches durch eines oder andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde. Sondern es sollen solche Gebäude zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert auf- und abkommen können, und also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Benefizirung der Natur selbst, ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

§. 8.

Aufhebung der eigenmächtigen Zölle,

Auf den Fall auch einer oder mehrere, weß Standes oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle oder eines alten Verlegung, Ersteigerung oder Prorogation in ihren Kur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften und Gebieten, zu Wasser und Lande, in Auf- und Abführen, für sich selbst, ohne der vorigen römischen Kaiser und des kurfürstlichen Kollegii Bewilligung und damaligen Requisiten, angestellet und aufgesetzet hätten, oder künftiglich anderst, als obgemeldt, anstellen oder aufsetzen würden;

§. 9.

Und der Uebertragung auf Andere.

Oder, falls auch Jemand diejenigen Zollskonzessionen, so er von einem römischen Kaiser und den Kurfürsten auf sich und seine Leibeserben erlanget, hernach ohne ihr der Kurfürsten Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisiten, auf andere Erben oder Besitzer hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselben, sobald Wir dessen von Uns selbst in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch mandata sine clausula und andere behörige nothdürftige Rechtsmittel, auch sonst in alle andere mögliche Wege abhalten, und was also vorgenommen, oder sonst von Jemand anderst wider dergleichen auf die ehelichen Leibserben und Nachkommen allein restringirte Konzession sich angemaßet worden, gänzlich abthun und kassiren;

§. 10.

Verbot der eigenmächtigen Zölle.

Auch nicht gestatten, daß hinfüro Jemand de facto und eignen Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselben verlegen, erhöhen oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

§. 11.

Accis, Umgeld und dergleichen Impoſten.

Wenn auch einige, sie seyn gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren, oder sonst andern Orten, in und vor den Städten, die ein- aus- und durchgehenden Waaren, Getraide, Wein, Salz, Viehe und anderes mit gewissem Aufschlage, unter dem Namen Akzis, Umgeld, Niederlage, Stand- und Marktrecht, Pforten- Brücken- und Weeg- Kaufhaus- Rhent- Pflaster- Steinfuhren- und Zentogelder, Multersteuer und andern dergleichen Imposten zu beschweren, welches in dem Effekt und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmanne zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freiheit der Kommerzien, des Handels und Wandels zu Wasser und Lande schnurstraks zuwider; so sollen und wollen Wir bald bei Eintretung Unsrer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worin solche unzuläßige Beschwerungen und Misbräuche bestehen, von den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfodern;

§. 12.

Ungebührliche Zölle, Lizent, Geleitsgeld.

Und dann dieselben, wie nicht weniger am Rhein und andern schiffbaren Strömen auch Häfen, geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währendem dreisigjährigen deutschen Kriege oder nachher aufgerichtete und erhöhte Zölle und Lizenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleitgelder aller Orte ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Uebertreter gebührenden Ernstes Einsehen thun, imgleichen Unserm kaiserlichen Fiskale gegen dieselben auf vorgemeldte von Uns eingezogne Information, oder auf eines oder andern hierunter beschehenen Denunziation, mit oder ohne des Denunzianten Zuthun, schleunigst zu verfahren anbefehlen.

§. 13.

§. 13.

Strafe der Zollmisbräuche der Stände,

Gestalten auch jeder Kurfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zollgerechtigkeit misbrauchet, und diese mehr oder weiter, als er befugt, erstrecket oder erhöhet, oder noch führohin und ins künftige erhöhen und erstrecken würde, dieser mit deren That selbst, wenn er nicht alsbald solchen Exzeß, auf zuvor geschehene Erinnerung der kreisausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, solang ein solcher Kurfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Kommunität auf dreißig Jahre, wirklich verfallen und verwirket, und derentwegen a competente judice alsbald ad declarationem geschritten werden;

§. 14.

Der Mittelbaren,

Es auch in obigem allem eine gleiche Meinung und Verstand haben soll, wenn schon der Uebertreter kein Immediat- sondern ein mittelbarer Landstand wäre;

§. 15.

Der kreisausschreibenden Fürsten und deren, die sich zu keinem Kreise halten.

Mit dieser weitern Erläuterung, daß, wenn einer aus den kreisausschreibenden Fürsten mit Misbrauchung der Zollskonzession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mitausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beide interessirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterließen, solche Ermahnung den andern Ständen des Kreises zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weise die Zollkonzessionen misbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Kreise hielte, den benachbarten dadurch Beschwerde leidenden und solcher Gestalt dabei interessirten Ständen gebühren soll.

§. 16.

Erlaubte Selbsthilfe

Und soll darneben einem jeden Kurfürsten, Fürsten und Stande (die freie Reichsritterschaft mitbegriffen) erlaubt seyn, sich und die Seinigen solcher Beschwerden selbst, so gut er kann, zu erledigen und zu befreien.

§. 17.

Niederlage, Stapel, Lizent.

Dieweil sich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht,

gebraucht, sondern unter dem Misbrauch und Prätexte einer Niederlage, Lizent, Stapelgerechtigkeit, oder sonst von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren, eben soviel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getraides und andrer Güter oder Konsumtibilien merkliche große Beschwer- und Verhinderung verursachet und zugefüget wird; so sollen alle und jede dergleichen sowohl unter währendem Krieg als vor und nach demselben, auf allen Strömen und schiffbaren Wässern des Reichs, ohne Unterschied, neuerlich anmaßende vornehmen.

§. 18.

Verbot derselben.

Und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderlichen Requisite ausgebrachte, hinfüro aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des kurfürstlichen Kollegii, auch obgedachte von neuem festgesetzte Erfodernisse ausbringende Zollkonzessionen oder sonst ein- und andern Orts jetzt und ins künftige für sich unternehmende Usurpationen sothaner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieselben erhalten worden, oder eigenen Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden mögten, null und nichtig seyn.

§. 19.

Erfordernisse dazu.

Dergleichen auch von Uns Niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieselben seyn, ohne Oblauts des kurfürstlichen Kollegii Konsens und Einwilligung ertheilt werden;

§. 20.

Erlaubte Selbsthilfe.

Auch einem jedweden des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände, welcher sich damit beschwert findet, frei und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kann, selbst zu entheben.

§. 21.

Vorbehalt der rechtmäßigen Freiheiten.

Doch soll denjenigen Privilegien, welche Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen) von weiland den vorgewesenen römischen Königen oder Kaisern zur Zeit, da der kurfürstliche Konsens per pacta & capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonst ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts prä-

präjudiziret oder benommen, sondern von römischen Kaisern auf gebührendes Ansuchen konfirmirt, und die Stände dabei ohne Eintrag männiglich gelassen, und auf deren Anrufen nachdrücklich geschützet;

§. 22.

Wiederholte Kassirung der unrechtmäßigen.

Alle unrechtmäßige Zölle, Stapel und Niederlage aber sowohl auf dem Lande als auf den Strömen, oder desselben Misbräuche, da einige wären, gleich kassirt und abgethan;

§. 23.

Stapelgerechtigkeit.

Und ins künftige ganz keine Privilegien auf Stapelgerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann erstbesagtermaßen mit einmüthigem Kollegialrath und Bewilligung der sämtlichen Kurfürsten.

§. 24.

Verbot der Zollbefreiungen.

Und nachdem vormals die Kurfürsten, Fürsten und Stände an Dero an schiffbaren Strömen und sonst habenden Zöllen mit vielen und großen Zollfreiungen über ihre Freiheit und Herkommen, oftmals durch Beförderungsbriefe, auch Exemtionsbefehle, und zum Präjudiz der Kurfürsten, Fürsten und Stände, Zollgerechtigkeiten, ertheilte Privilegien und in andre Weege ersucht und beschweret worden; so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumal nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen;

§. 25.

Exemtionsprivilegien.

Auch keine Exemtionsprivilegien mehr ertheilen, und die, so dawider ohne Konsens des kurfürstlichen Kollegii bei vorigen Kriegen ertheilt worden, sollen kassirt und ab seyn.

§. 26.

Zollfreiheit der Kurfürsten, deren Gesandten, Räthe, Witwen, Erben, Unterthanen und Diener.

Auch sollen und wollen Wir diejenigen Stände, denen von unsern Vorfahren römischen Kaisern, mit Verwilligung des Reichs Kurfürsten, mit dieser Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alten erhöhet

oder prorogiret worden, anhalten, daß sie, mehr gedachte Kurfürsten, deren Gesandte und Räthe, und deren Witwen und Erben bei ihrem Ein- und Abzuge, wie auch ihre Unterthanen, Diener, zugewandte und andre gefreite Personen, auch derselben Haab und Güter mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Lande, mit ihren Waaren und Gütern zollfrei durchpassiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonst der Zollerhöhungen halber gewisser vorgeschriebener Maaß verhalten, und darüber vermittels eines sonderbaren verglichenen Reverses gegen die Kurfürsten kräftiglich verbinden sollen, die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernste, auch bei Verlust des konzedirten Privilegiums, dahin erinnern und anhalten, sich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben, und den Kurfürsten einzuhändigen.

§. 27.

Auch bei neuen Zöllen.

Denen aber, so ins künftige obbeschriebenermaßen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reverse Unsre kaiserliche Konzessionen keineswegs ausfertigen noch ertheilen lassen.

§. 28.

Erkundigung wegen der Zölle bei den kreisausschreibenden Fürsten,

Damit man auch über die hin und wieder im Reiche zu Wasser und Land eingeführten neuen Zölle und der alten Erhöhung neben andern Impoften und Auflagen, ob und wie jeder Prätendent dazu berechtiget, desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge, so sollen und wollen Wir Uns dessen bei jedes Kreises ausschreibenden Fürsten unausstellig und baldmöglichst erkundigen, darüber auch eine Spezifikation geben lassen;

§. 29.

Und andern.

Wie nicht weniger eine solche Spezifikation oder Information der Sache, auf den Fall, da etwan die kreisausschreibenden Fürsten selbst gegen diese Verordnung der Zölle wegen handeln sollten, von den benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abschaffung und Reduktion halber, wie obsteht, wirklich verfahren;

§. 30.

§. 30.

Berichte darüber.

Wie dann auch die Kreisausschreibämter, oder, da selbe dabei interessiret, die nächst vorsitzenden Stände der Kreise schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zollneuerungen sobald anzuzeigen, um dagegen von Unsers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. 31.

Zollfreiheit der Stände und Gesandten in Ansehung der Reichs- Kollegial- Deputations- und Kreistäge.

Nachdem auch die Billigkeit erfodert, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände und deren Abgesandte, so sich auf Reichs- Kollegial- Deputations- und Kreistägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Mobilien und Konsumtibilien, als Wein, Bier, Getraid, Vieh und andre Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Vorweisung beglaubter und mit ihrer der Kurfürsten, Fürsten und Stände, oder ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkund aller Orte in gesamten Reichs- auch Unsern Erblanden ohne Ausnahme paß- und respektive repassiret, zugleich wenn Jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolger, imgleichen angeregte Mobilien ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder anderwärtigen Entgeld zurück- und durchgelassen werden; als sollen und wollen Wir die wirkliche Vorsehung thun, daß dem allem nachgelebet, und hierwider kein Kurfürst, Fürst oder Stand, noch Dero Abgesandte auf einigerlei Weise beschweret, dabei jedoch aller Unterschleif vermieden werde.

ARTICULUS IX.

Vom Münzrechte.

§. 1.

Abstellung der Münzgebrechen.

Den jedesmal vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Münz halber, wenn solche in die gesetzgebende Gewalt einschlagen, sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath und Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, nach Maaß und Ordnung des Reichsabschie-

des de anno 1603. §. 51. 52. 53. zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden;

§. 2.

Gegenwärtige,

Auch zu dem Ende diejenigen Mittel, so in Reichs- und Deputationsabschieden de anno 1570. 1571. 1576. 1594 wegen der in jedem Kreise anzulegenden drei oder vier Kreismünzstätten, imgleichen wegen der in anno 1603, und auf vorigen auch nachfolgenden Reichstägen beliebten Konformität, insoweit jetzt angezogne Reichs- und Deputationsabschiede den jetzigen Zeiten und dem künftig in dem Münzwesen zu errichtenden Reichsschluß angemessen werden können, sowohl im ganzen römischen Reiche, als auch mit den Benachbarten und besonders der dabei den Kreis-Directoriis aufgetragnen Abstrafung der Kontravenienten und daraus resultirenden höchstnöthigen Abschaffung der Heckenmünzen durch Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen;

§. 3.

Und zukünftige Mittel dazu.

Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwährendem, oder künftigen Reichstägen für gut befunden werden mögte, zumal nichts unterlassen.

§. 4.

Berathschlagung darüber.

Nachdem sodann in den Jahren 1737 und 1738 bei der allgemeinen Reichsversammlung wegen Herstellung des Münzwesens verschiedenes gehandelt, und von Karl *VI*, Unserm Vorfahren am Reiche, genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist; als sollen und wollen Wir, sobald nach angetretner Unserer Regierung, mittels eines eigends an die Reichsversammlung zu erlassenden Kommissionsdekrets, ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schlusse bestens befördert, das bereits beschlossene aber einsweil mittels auszulassender Münzverordnungen und dazu gehöriger Valvationstabellen, verkündet, auch allenthalben ohne Unterschied, und besonders von denjenigen, die sich des Münzregals bedienen, genauest befolget werde.

§. 5.

Münzprobationstage. Fremde Münzen.

Immaßen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Münzprobationstäge nicht nur in den Kreisen, wo selbe bisher in Uebung waren, jedoch ohne Abbruch der Gerechtsame und Freiheiten eines jeden mitverwandten Kurfürsten, Fürsten und Standes fortgesetzt, sondern auch bei denjenigen Kreisen, wo selbige zeither ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maaßgabe der ältern und jüngern Reichs-Münzordnungen, ausländische Münzsorten in keinem höhern Werthe, als nach dem reichssatzungsmäßigen Schrot und Korne, in den Reichslanden und im Handelslaufe geduldet werden.

§. 6.

Ertheilung des Münzrechtes.

Wir sollen und wollen auch hinfüro ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Kurfürsten, und Vernehmung auch billige Beobachtung desjenigen Kreises Bedenken, darinn der neue Münzstand gesessen, niemanden, weß Standes oder Wesens der sey, mit Münzfreiheiten oder Münzstätten begaben und begnadigen;

§. 7.

Misbrauch des Münzrechtes.

Auch wo Wir beständig befinden, daß diejenigen Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe der Münzordnung von 1559 und andern zu derselben Verbesserung erfolgten Reichskonstitutionen zugegen misbrauchen, oder durch andre misbrauchen lassen, und sich also ihrer Münzgerechtigkeit, ohne fernere Erkanntniß, verlustig gemacht, ihnen wie auch denjenigen, so solches Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder sonst beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten, und durch die Kreise wider sie gebührend verfahren lassen;

§. 8.

Strafe,

Sondern auch einen solchen privirten Stand, außer einer allgemeinen Reichsversammlung und der Stände Bewilligung, nicht restituiren.

§. 9.

Der Stände,

Wie Wir dann auch gegen diejenigen, so obgedachtermaßen das ihnen zukommende Münzregale gegen die Reichskonstitutionen misbrauchet oder durch andre misbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regals, auch mit der Suspension a Sessione & voto (jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersten Artikel dieser Kapitulation enthalten) verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht, als auf einem gemeinen Reichstage, nach gegebener Satisfaktion, restituiren lassen, sollen und wollen;

§. 10.

Der Mittelbaren.

Wofern sich aber dergleichen bei Mediatständen, und andern, so dem Reich immediate nicht, sondern Kurfürsten, Fürsten und andern Reichsständen unterworfen, begäbe, alsdann soll durch Dero Landesfürsten und Herrn wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich geleget, kassiret und ferner nicht ertheilet werden.

§. 11.

Ertheilung an Mittelbare.

Maßen dann Wir auch den mittelbaren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien ohne Miteinwilligung der Kurfürsten und Vernehmung auch billigen Beobachtung selbigen Kreises Bedenkens, als obgedacht, und der Mitinteressirten, vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

ARTICULUS X.

Erhaltung der Reichszugehöre.

§. 1.

Veräußerungen und Verpfändungen vom Reiche.

Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem heiligen römischen Reich und dessen Zugehörungen in- und außerhalb Deutschlandes nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen der Kurfürsten, Fürsten und Stände sämtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andre Weege veräußern oder beschweren;

§. 2.

§. 2.

Anlaß dazu.

Sondern Uns auch alles dessen, was etwa zu Exemtion und Abreißung vom Reich Ursache geben könnte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten;

§. 3.

Abgekommene Stücke.

Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon gekommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande, auch konfiszirte und unkonfiszirte merkliche Güter, die zum Theile in andrer fremden Nationen Hände ungebürlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wieder dazu zu bringen und zuzueignen;

§. 4.

Reichspfandschaften.

Die Kurfürsten, Fürsten und Stände aber bei den Ihnen verschriebenen und inhabenden Reichspfandschaften, nach Maßgebung des Instrumenti Pacis ohne Wiederlösung und Wiederrufung zu schützen, und ruhig dabei bis auf anderweite Vergleichung zwischen den römischen Kaisern und Reichsständen bleiben;

§. 5.

Reichsgränzen.

In vorkommenden Reichsgränzscheidungen, auch bei Umtauschung der Gränzlande, ohne des Reichs und dabei interessirter Stände Miteinwilligung, nichts vornehmen zu lassen;

§. 6.

Veräußerte Reichslehen.

Vornehmlich auch, dieweil vorgekommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschaften und Lehen in Italien und sonst veräußert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholten Berichte zur kurfürstlichmainzischen Kanzlei, um solches zu der übrigen Kurfürsten, Fürsten und Stände Wissenschaft zu bringen, inner Jahresfrist nach unserm kaiserlichen Regierungsantritte an zu rechnen, unfehlbar einzuschicken.

§. 7.

Rath der Kurfürsten oder auch andrer Stände.

Auch in diesem und obigem allem, mit Rath, Hilf und Beistande der sämtlichen Kurfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürsten und Stände, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie für rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

§. 8.

Johanniterorden.

Weil auch dem ritterlichen Johanniterorden in- und außerhalb des Reichs, insonderheit bei den hiebevorigen 80jährigen niederländischen Kriegen, ganz unverschuldet ansehnliche Güter entzogen und bisher vorenthalten worden; so sollen Wir solche Restitutionen durch gütliche Mittel zu befördern Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem westphälischen Frieden unabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Präjudiz.

§. 9.

Güter des Reichs, wenn sie der Kaiser ohne Titel besitzt.

Und ob Wir selbst oder die Unsrigen etwas, so dem heiligen römischen Reiche zuständig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titel bekommen wäre oder würde, inne hätten, das sollen und wollen wir bei Unsern schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug auf ihr, der Kurfürsten, Fürsten und Stände, Gesinnen wieder zu Handen wenden.

§. 10.

Aufrechthaltung der Reichslehen.

In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und außerhalb Deutschland, und sonderlich in Italien, unter andern nach Maßgabe des Reichsschlusses vom 9ten Dezember 1722 aufrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleute manutenirt und gehandhabet werden; hingegen nicht zugeben noch geschehen lassen, daß gedachtem Reichsschlusse durch anderweite, ohne des Reichs Wissen, Zuthun und Genehmigung getroffene Verabredungen etwas entzogen werde, sondern deshalb die Gerechtsame des Reichs allewege beobachten und wahrnehmen.

§. 11.

Des Kaisers Reichslehen.

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden; so wollen Wir das oder dieselben unweigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reiche zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Rekognition zustellen.

§. 12.

Reichshilfe der italienischen Vasallen und Allodialbesitzer.

Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bei allgemeinen Reichsangelegenheiten, wo zu dessen Defension eine Reichshilfe verwilliget wird, die italienischen Vasallen und Besitzer unmittelbarer Allodien, falls leztere nicht etwa in continenti ihre Freiheit nachweisen können, zu der Beihilfe ebenmäßig, wie vormals auch geschehen, angehalten werden.

ARTICULUS XI.

Von Reichslehen, Steuern der Reichsstädte. Von dem Rathe der Kurfürsten und Stände.

§. 1.

Belehnungen nach dem alten Inhalte,

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und andern Reichsvasallen jedesmal nach dem vorigen Tenor, in soweit nicht die inzwischen von Seiten derselben vorgekommenen besondern Umstände eine andre Einrichtung erfodern, unweigerlich und aller Kontradiktion ungehindert (als welche zum rechtlichen Austrage zu verweisen) widerfahren lassen;

§. 2.

Unaufhaltlich zu ertheilen.

Dabei auch dieselben mit der Edition der alten pactorum familiæ nicht beschweren, vielweniger die Reichsbelehnung wegen erstgedachter Edition der pactorum familiæ (welchen jedoch, wenn sie nach den Reichsgrundgesetzen, auch habenden und gleichfalls reichskonstitutionsmäßigen kaiserlichen Privilegien aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbind-

lichkeit nichts abgehen soll) die seyn neue oder alte, noch wegen der illiquiden und streitigen Lehentaxen oder Laudemiengelder und dergleichen aufhalten;

§. 3.
Reichslehenpflicht.

Noch die Reichslehenpflicht auf Unser Haus zugleich richten;

§. 4.
Geistlicher Stände Lehensgesandte.

Besonders auch den geistlichen Kur- und Fürsten keine Maaß vorschreiben, ob dieselben zu Empfangung ihrer Reichslehen vor dem kaiserlichen Throne, geistliche ex gremio Capitulorum, oder weltliche Gevollmächtigte abzuschicken für gut befinden mögen.

§. 5.
Belehnung der Minderjährigen,

Wann auch ein Kurfürst, Fürst oder sonst unmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit Tod abgeht, und minderjährige Lehenserben sive puberes, sive impuberes, hinter sich verläßt; so soll der Vormünder, oder die Vormünder, nach angetretener wirklichen Administration der Tutel oder Kuratel ihre, der Minderjährigen, von dem Reiche habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag wirklich suchen, und bei der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfangung und eidliche Versprechung die Minderjährige selbst nach erlangter Pubertät und respective Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wenn sie Minderjährige berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung selbst empfangen, und den Lehenseid erstattet hätten.

§. 6.
Ohne Wiederholung.

Dagegen sollen und wollen Wir sie Minderjährige nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Leheneide, nicht vielweniger einer doppelten oder weitern Entrichtung des Lehentaxes anhalten, sondern sie bei obgedachter ersten den Vormündern ertheilten Belehnung allerdings lassen.

§. 7.

§. 7.

Belehnung der Reichsvikarien.

Welche Meinung es dann auch haben soll mit denjenigen Lehen, welche die Reichsvikarien in Kraft der goldnen Bulle (als worinn die von einem jedesmaligen römischen Kaiser coram throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen sind) verleihen können;

§. 8.

Ausfertigung der Lehenbriefe.

Und sollen auch die Lehenbriefe und Expektantien über des heiligen Reichs angehörige Lehen bei keiner andern, als bei der Reichskanzlei inskünftige ertheilt und ausgefertiget werden;

§. 9.

Ungiltige Lehenbriefe.

Sodann diejenigen, welche den von vorigen Kaisern ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauf geschehenen und konfirmirten Erbvergleichen zu Präjudiz, auf andre, so in den alten Lehenbriefen nicht begriffen, extendiret worden, ganz ungiltig seyn.

§. 10.

Verwirkte und heimgefallene Lehen.

Wann auch inskünftige Lehen dem Reiche durch Todesfälle oder Verwirkung eröfnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen, als Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaft- und Herrschaften, Städte und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Kurfürstenthümer ohne des kurfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen aber, ohne der kurfürstlichen, fürstlichen, auch (wenn es nämlich eine Reichsstadt betrift) städtischer Collegiorum Vorwissen und Konsens, ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Expektanz oder Anwartung darauf geben;

§. 11.

Zum Unterhalt des Reichs.

Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommenden Könige und Kaiser behalten, einziehen und inkorporiren;

§. 12.

Vorbehalt giltiger Anwartschaften.

Doch Uns, von wegen Unserer Erblande, und sonst männiglich an seinen Rechten und Freiheiten, auch den von Unsern Vorfahren am Reiche den Ständen propter bene merita ertheilten, und den damaligen Reichskonstitutionen gemäßen Anwartungen auf künftig sich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit unschädlich.

§. 13.

Beibehaltene,

Auf den Fall aber zukünftiger Zeit Kurfürstenthum, Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, After- und Lehenschaften, Pfandschaften und andere Güter dem heiligen römischen Reiche mit Dienstbarkeiten, Reichsanlagen, Steuern und sonst verpflichtet, dessen Jurisdiktion unterwürfig und zugethan, nach Absterben der Inhaber, Uns durch Erbschaften, oder in andre Wege heimfallen oder anwachsen, und Wir die zu Unsern Handen behalten;

§. 14.

Wiedervergebene Reichslande.

Oder mit Vorwissen und Bewilligung der Kurfürsten die Kurfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften mit Vorwissen und Bewilligung der kurfürstlichen und fürstlichen Collegiorum, sodann auch (wenn es nämlich wie obgedacht eine Reichsstadt beträfe) des Städtischen, andern zukommen lassen würden, oder da Wir dergleichen allbereits in Unsern Händen hätten;

§. 15.

Vorbehaltene Pflichten gegen das Reich.

Daran sollen dem heiligen Reiche seine Rechte und andre schuldige Pflichten, wie darauf hergebracht, in dem Kreise, dem sie zuvor zugehöret haben, hintan gesezt aller prätendirten Exemtionen, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Lande und Güter bei ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen dem Instrumento pacis gemäß gelassen, geschützet und beschirmet werden.

§. 16.

Reichsstädte Steuern.

Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichssteuern der Städte

und

und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten, wieder zum Reiche ziehen und zu dessen Nutzen anwenden;

§. 17.

Deren Beschreibung,

Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit sind, inner Jahresfrist nach wirklicher Antretung Unsrer kaiserlichen Regierung, zu der kurmainzischen Reichskanzlei zu fernerer Kommunikation an die Stände, unnachbleiblich einschicken,

§. 18.

Beibehaltung,

Und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden;

§. 19.

Veräußerung in vorigen,

Es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Kollegialbewilligung sämtlicher Kurfürsten geschehen wäre.

§. 20.

In zukünftigen Zeiten.

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künftige von Kurfürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden sollen.

§. 21.

Der Kurfürsten und dann der übrigen Stände Zurathziehung.

Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Präjudiz und weitem Aussehen sind, bald anfangs der Kurfürsten, als Unserer innersten Räthe, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Stände Rathbedenkens Uns gebrauchen, und ohne dieselben hierinn nichts vornehmen.

ARTICULUS XII.

Von den Reichskreisen, und der ordinairen Reichsdeputation.

§. 1.

Ergänzung und Erhaltung der Reichskreise.

Auch sollen und wollen Wir die Ergänzung der Reichskreise, wenn es immittels nicht geschehen, befördern, und nachdrücklichst besorgen, daß denselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen, und einem andern Reichskreise zum Abbruch dessen, worinn sie eingesessen, als Kreisstand eigenen Willens gegen die ehevorigen Reichsmatrikel sich zuwenden;

§. 2.

Reichsgutachten darüber.

Gestalten Wir wegen der Wiederherbeibringung, auch Ergänzung der Reichskreise, bewandten Dingen nach ein Reichsgutachten erfodern, und dahinsehen wollen, daß die also restituirten Kreise und Stände bei ihrer wohl hergebrachten Freiheit und Reichsimmedietät ungekränket gelassen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen fördersamst abgeschaft werden, und zu dem Ende den kreisausschreibenden Fürsten, und wenn es die Nothdurft erfodert, den andern hohen Kreisämtern die wirkliche Hand bieten.

§. 3.

Kreisverfassung.

Wollen auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie laut Instrumenti pacis und der Reichskonstitutionen in Verfassung gestellet, und darinn beständig erhalten, und alles das, was in der Exekutionsordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet;

§. 4.

Der Reichsgerichte Betragen in Kreissachen.

Den Reichsgerichten aber keineswegs gestattet werde, in die innern Kriegs- Zivil- und ökonomischen Verfassungen der Reichskreise Hand einzuschlagen, darüber auf einigerlei Weise zu erkennen, oder wohl gar Prozesse ausgehen zu lassen.

§. 5.

§. 5.

Reichsexekutions- und Kreisordnung.

Wie Wir dann in der Reichsexekutions- und Kreisordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Exekutionsordnung halber auf allgemeinem Reichstage von allen Ständen beliebet und geschlossen werden möge, und daß Wir vielmehr möglichst befördern wollen, daß die lezte Hand an die Revision dieser Exekutionsordnung geleget, und dieselbe in einen solchen Zustand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt dadurch vollkommen und dauerhaft erreichet werde; zu dem Ende Wir auch bald nach angetretener Unsrer kaiserlichen Regierung zur endlichen Berichtigung dieser so dringenden Reichsangelegenheit, bei der allgemeinen Reichsversammlung das Erfoderliche veranlassen und befördern wollen.

§. 6.

Ordinaire Reichsdeputation.

Wollen gleichfalls die ordinaire Reichsdeputation nicht nur auf dem Reichstage wieder in ihren reichskonstitutionsmäßigen Stand, Ordnung und Aktivität setzen, sondern auch dieselbe darinn unverrückt lassen und erhalten, auch darunter weder an den verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern, es sey dann, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichstägen von den gesammten Kurfürsten, Fürsten und Ständen geschehe;

§. 7.

Kaiserliche Rechte dabei.

Doch vorbehaltlich der, den römischen Kaisern bei dergleichen Deputationskonventen, vermög der Reichssatzungen zukommenden Authorität, und mittels der kaiserlichen Kommissarien mit den Ständen fürgehender Vergleichung, allermaßen bei Reichstägen üblich und herkömmlich.

ARTI-

ARTICULUS XIII.

Von Reichstagen und andern reichsständischen Zusammenkünften.

§. 1.

Ansetzung der Reichstage.

Ferner sollen und wollen Wir, wenn dermaleins die Comitia zessiren sollten, wenigstens alle zehn Jahre und sonst, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Kreise Nothdurft erfodert, mit Konsens der Kurfürsten, oder da Uns die Kurfürsten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Reichs deutscher Nation halten, und also Uns mit denselben jedesmal vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit als der Mahlstatt vergleichen;

§. 2.

Kaiserliche Proposition darauf.

Auf solchen Reichstägen auch entweder in Person oder per commissarios in termino erscheinen, und darauf sobald nach verschienenem termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14. Täge aufhalten lassen,

§. 3.

Beförderung der Reichstagsgeschäfte.

Auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichstermaßen beschleunigt, und die in gedachter Proposition angezognen, wie auch die von Uns unter währendem Reichstage etwa noch weiters proponirenden, und sonst jedesmal obhandenen Materien von dem kurmainzischen Reichsdirektorium proponiret und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen;

§. 4.

Ordnung der Punkte.

Wobey jedoch die Kurfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der in propositione enthaltenen Punkte nicht gebunden seyn sollen,

§. 5.

Reichsgutachten.

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reiche geziemend gebrachten Gutachten Unsre Erklärung und Dekrete schleunigst ertheilen wollen.

§. 6.

Kurmainzisches Propositionsrecht.

Wir sollen und wollen auch obgemeldtem Kurfürsten zu Mainz, der kaiserlichen Proposition zufolge und dem Reiche zum Besten, ein und andre Sachen, wie auch der klagenden Stände Beschwerniß, wenn auch schon dieselben Unsre Haus- Reichs- Hof- und andre Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das kurfürstliche, oder in alle Reichskollegien zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem kurmainzischen Erzkanzlariat und Reichsdirektorium Ziel und Maaß geben;

§. 7.

Diktatur.

Noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebenen Memorialien, wenn dieselben anderst mit gehöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrücke (worüber jedoch, wenn sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichsdirektorium mit dem kurfürstlichen Kollegium vorgängige Kommunikation und Beredung zu pflegen und darnach zu verfahren hat) eingerichtet sind, vordersamst zur Diktatur gebracht, und den Ständen auf solche Weise kommunizirt werden.

§. 8.

Direktorialverrichtungen.

Wie Wir dann auch die Direktorien an demjenigen, was ihres Direktorialamtes ist, auf keinerlei Weise hindern oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hinderniß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bei dem Reichskonvent einkommenden gravamina und desideria statuum nach der von dem kurmainzischen Reichsdirektorium geschehenen, und unter keinerlei Vorwande zu verweigernden oder zu verzögernden, sondern sofort zu verfügenden Diktatur von besagtem Reichsdirektorium nach vorgängiger herkömmlicher und gebührender Verlaßnehmung längstens innerhalb 2 Monaten, oder wo periculum in mora ist, noch eher zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

§. 9.

Rechte der Reichsvikarien dabei.

Und da nach Absterben eines Kaisers oder in dessen Minderjährigkeit und langwieriger Abwesenheit außer Reichs, den Reichsvikarien die Ausschreib- und Haltung eines Reichstages, oder da dergleichen schon vorhanden, die Kontinuirung desselben statt eines römischen Kaisers allerdings zukömmt; so sollen dieselben solchenfalls mit Ansetzung eines neuen Reichstages nach obiger Vorschrift sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehenden Comitia aber zu kontinuiren befugt seyn, und beide Arten anderst nicht als unter der Vikarien Authorität gehalten und fortgesetzt werden.

§. 10.

Andere reichsständische Zusammenkünfte.

So soll auch in- und außerhalb der Reichstäge den Reichs- und Kreisständen unverwehrt seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfodert, entweder circulariter oder collegialiter oder sonst ungehindert männiglichen zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

ARTICULUS XIV.

Von den Beschwerden gegen den römischen Hof.

§. 1.

Beschwerden wider den römischen Hof.

Wir sollen und wollen auch bei dem heiligen Vater dem Pabst und Stuhle zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleichwie Wir ohnehin des Vertrauens sind, die mit dem Pabste Eugen IV und Nikolaus V geschlossenen Konkordate, wie auch eines jeden Erz- und Bischofs oder der Domkapitel absonderliche Privilegien, hergebrachte Statute und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch Ertheilung unförmlicher oder durch Erschwerung gewöhnlicher Gratien, durch Reskripte, Provisionen, Annaten der Stifter, besonders allzustarke und noch nicht retaxirte Annaten, Mannigfaltigung oder Erhöhung der Offizien im römischen Hofe, durch Reservation, Dispensation, Resignation, besonders *in favorem tertii*, dann darauf unternehmende Kollation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Offizien, welche sonst per obitum ad curiam romanam nach den Konkordaten nicht devolvirt werden, sondern jederzeit,

zeit, ohnerachtet in welchem Monate sie auch ledig und vazirend würden, den Erz- und Bischöfen, auch Kapiteln und andern Kollatoren heimfallen, wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, Judikatur super statu nobilitatis, weder durch Ertheilung eines *Breve Eligibilitatis* oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein gebohrner Deutscher und mit keinem *testimonio Idoneitatis* von dem *Ordinario Beneficii* versehen ist, oder in andre Wege zum Abbruche der Stifter, Geistlichkeit und anders wider gegebene Freiheit und erlangte Rechte zum Nachtheile des Juris Patronatus und der Lehenherrn in keine Weise gehandelt,

§. 2.

Fortsetzung.

Noch auch die Erz- und Bischöfe im Reiche, wenn wider dieselben von den ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwa geklagt werden sollte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit (welche, damit keine sub- & obreptio contra facti veritatem Platz greifen mögte, in partibus einzuholen ist) auch ohne angehörte Verantwortung des Beklagten, wenn zumal derselbe authoritate pastorali zur Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Konservation und mehrerer Aufnahme der Kirchen, oder durch bessere Verwendung der mit *beneficiis simplicibus* versehenen Geistlichen zur Aushilfe der Pfarrer oder zum Schulunterrichte Verfügungen getroffen, oder wider die ungehorsamen und übeln Haushälter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum übereilt oder beschwert werden mögten, sondern wollen solchem allen unverzüglich abhelfen, und für die Zukunft mit der Kurfürsten, Fürsten und andrer Stände Rath kräftigst abwenden und vorkommen,

§. 3.

Schutz der Verträge und Privilegien. Nuntiensache.

Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldten Konkordate, auch Privilegien, Statute und Freiheiten gehalten, gehandhabt und denselben festiglich gelebt und nachgekommen, nicht einseitig und gegen den Sinn und Buchstaben ausgelegt, und was für Beschwerung dagegen und darinn gefunden würde, daß dieselbe vermöge gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530 Jahre bei abgehaltenem Reichstag abgeschaft, und hinführo dergleichen, ohne Bewilligung der Kurfürsten, nicht zugelassen werde. Da aber die schon lange gedauerten Beschwerden der deutschen Nation gegen die

Eingriffe des römischen Hofes überhaupt, besonders in Betref der Nuntien noch unerledigt sind; so wollen Wir über dieses alles die unaufschiebliche Erstattung eines angemessenen, und zum Theile von Unserm Vorfahrer am Reich Joseph II, glorwürdigsten Andenkens, den 9ten August 1788 gefoderten Gutachtens nach dem Antritt Unserer Regierung sogleich in Erinnerung bringen, und den darüber zu fassenden Reichsschluß auf das baldigste zu befördern bedacht seyn.

§. 4.

Verbotener Rekurs nach Rom.

Gleichergestalt wollen Wir, wenn es sich etwa begäbe, daß die causæ civiles von ihrem ordentlichen weltlichen Gerichte oder einem Offizialen, als *judice delegato Principis* im heiligen Reich ab- und außer dasselbe ad Nuntios apostolicos oder wohl gar ad Curiam romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch dem kaiserlichen Fiskale sowohl am kaiserlichen Reichshofrath als am Kammergericht anbefehlen, wider diejenigen sowohl Parteien als Advokaten, Prokuratoren und Notarien, die sich hinfüro dergleichen anmaßen und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit gehöriger Anklage von Amts wegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden mögten;

§. 5.

Scheidung der geistlichen und weltlichen Sachen.

Und weil vorberührter Zivilsachen willen zwischen den kaiserlichen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann dem römischen Hofe mehrmal Streit und Irrungen entstanden, indem so ein- als andern Orts die von der Offiziale Urtheilen geschehenen Appellationen angenommen, Prozesse erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe Mandate zu größter Irr- und Beschwerung der Parteien zu behaupten gesucht worden, womit diesem vorgekommen, und aller Jurisdiktionskonflikt mit dem römischen Hofe mögte verhütet werden; so wollen Wir daran seyn, daß die causæ sæculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche und mit dem päbstlichen Stuhle vorzunehmende Handlungen und Vergleich erledigt, so fort dem Pabste, den Erz- und Bischöfen, wie auch der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judikatur ungestört gelassen werden möge. Da es aber Gegenstände giebt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören; so wollen Wir, wenn über solche geistliche Sachen ein Prozeß entsteht, die Bischöfe nach Maaßgabe der Fürstenkonkordate bei der ersten, die Erzbischöfe bei der

zweiten Instanz, und diejenigen Erz- und Bischöfe, welche dem Pabste nach der Wahl des Provinzial- oder Diözesansinods, oder mit Beirath ihrer Domkapitel für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben oder vorschlagen werden, kräftigst schützen, daß jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine andre, als die vorgeschlagenen und vom Pabste genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von Ihnen *collegialiter* im Namen Sr. päbstlichen Heiligkeit abgeurtheilt werde. Jedoch sind hiervon die *causæ majores in jure expresse enumeratæ* ausgenommen;

§. 6.

Vorbehalt der A. K. Verwandten.

Doch, so viel diesen Artikel betrift, den der augsburgischen Konfession zugethanen Kurfürsten, auch ihren religionsverwandten Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen, wie auch denen, welche unter katholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen oder landsassen sind (unter den augsburgischen Konfessionsverwandten die Reformirten allenthalben mit einbegriffen), dem Religions- und Profanfrieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlusse, und was demselben anhängig, wie obgemeldt unabbrüchig, und ohne alle Konsequenz, Nachtheil und Schaden.

ARTICULUS XV.

Verhältniß der Landesunterthanen gegen Kaiser und Landesherrn.

§. 1.

Kaiserlicher Schutz. Gehorsam der Landesunterthanen

Wir wollen die mittelbaren Reichs- und der Stände Landesunterthanen in Unserm kaiserlichen Schutze haben, und zum schuldigen Gehorsame gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten.

§. 2.

Gegen ihre Landesherrn

Wie Wir dann keinem Kurfürsten, Fürsten und Stande (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) seine Landsassen, Ihm mit oder ohne Mittel unter-

unterworfene Unterthanen, und mit landesfürstlichen auch andern Pflichten zugethane Eingesessene und zum Lande gehörige, von deren Botmäßigkeiten und Jurisdiktionen, wie auch wegen landesfürstlichen hohen Obrigkeit und sonst rechtmäßig hergebrachten respective Steuern, Zehnden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem Prätext der Lehnherrschaft, Standeserhöhung, noch einigem andern Schein eximiren und befreien, noch solches andern gestatten;

§. 3.

Landessteuer zu Festungen und Kammerzielern.

Auch nicht gutheisen, noch zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrezessirung, mit Ausschließung des Landesherrn, privative vor- und an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, Konvente anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichsabschiedes und anderer darüber zeither errichteten Reichsschlüsse ausdrückliche Verordnung, sich des Beitrages, womit jedes Kurfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung der einem und anderm Reichsstande zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, wie auch zu Unsers und des heiligen Reichs Kammergerichts Unterhalte, an Handen zu gehen schuldig sind, zur Ungebühr entschlagen.

§. 4.

Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherrn.

Auf den Fall auch jemand von den Landständen oder Unterthanen wider dieses oder andre obberührte Sachen, bei Uns oder Unserm Reichshofrathe oder erstbemeldtem Kammergericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen wir daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a limine judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Landesfürsten und Herrn gewiesen werde.

§. 5.

Kassation der widerrechtlichen Privilegien und Prozesse,

Gestalten wir auch alle und jede dagegen, und sonst contra jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub & obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemtiones samt allen derselben Klauseln, Deklarationen, und Bestätigungen, wie auch alle darauf und den Reichssatzungen zuwider an Unsern kaiserlichen Reichshofrath oder Kammergericht wider die Landesfürsten und Obrigkeiten, ohne derselben vorher schriftlich begehrten

und vernommenen Bericht, ertheilte Processus, Mandata & Decreta, prævia summaria causæ cognitione für null und nichtig erklären, und dieselben kassiren und aufheben sollen und wollen.

§. 6.

Der ungebührlichen Verbindungen und Aufruhr.

Alle unziemliche hässige Verbindnisse, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, weß Standes oder Würden sie seyn, imgleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) etwa vorgenommen seyn und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer Kurfürsten, Fürsten und Stände Rath und Hilfe daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit verboten und vorgekommen;

§. 7.

Anlaß dazu.

Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Prozesse, Kommissionen, Reskripte und dergleichen Uebereilung Anlaß gegeben werde;

§. 8.

Selbsthilfe in dem rechtlichen Besitze der landesherrlichen Rechte.

Immassen dann auch Kurfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mitbegriffen) zugelassen und erlaubt seyn soll, sich nach der Verordnung der Reichskonstitutionen bei ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen Juribus selbst, und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsame zu bringen, jedoch andern benachtbarten oder sonst interressirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

§. 9.

Rechtshilfe in rechtshängigen Sachen.

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Rechte verfangen wären, sollen selbige aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden.

ARTI-

ARTICULUS XVI.

Von der Justiz an den höchsten Reichsgerichten.

§. 1.

Erhaltung der Gerechtigkeit,

Wir sollen und wollen im römischen Reiche Friede und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterschied der Personen, Standes, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unseres Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten und denselben Ordnungen, Freiheiten und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

§. 2.

Durch Rechtspflege im Reiche.

Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung außerhalb dem Reiche deutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehenempfängniß dahin zu kommen begehren, sondern innerhalb dessen sie alle und jede, laut der goldenen Bulle, der Kammergerichtsordnung und anderer Reichsgesetze zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtes kommen und entscheiden lassen.

§. 3.

Erhaltung der Reichsgerichte.

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichstage für gut befunden.

§. 4.

Unpartheiische Justiz und glimpfliche Ausdrücke gegen die Stände.

Wir wollen die Justiz nach Inhalt des Instrumenti Pacis beim Kammergericht und Reichshofrathe unparteilich administriren, anbei verfügen lassen, damit in den ein- wie andern Orts ergehenden Erkenntnissen der unglimpflichen Ausdrücke gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sich enthalten werde.

§. 5.

Verhütung der Thätlichkeiten.

Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in rechtshängigen Sachen, und unter währender Litispendenz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und andern wider die Reichssatz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedensschluß laufenden Thätlichkeiten beschwere,

§. 6.

Ordnungen der Reichsgerichte.

Und darinn über die bereits aufgerichteten und verbesserten, oder noch aufrichtenden und verbessernden Kammergerichts-, Reichshofraths-, und Exekutionsordnungen fest halten;

§. 7.

Wechselseitiges Verhältniß derselben.

Dem Prozesse dieser Reichsgerichte seinen stracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreifen, oder Prozesse avoziren, vielweniger über die sententias und judicata cameræ von Unserm Reichshofrathe, unter was für Prätext es sey, kognosziren lassen, dem Kammergerichte durch keine absonderliche kaiserliche Reskripte die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichts an die Reichsversammlung, in den dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt dem Reichshofrath und Kammergerichte keinen Einhalt thun, noch von andern im Reiche directe oder indirecte zu geschehen, gestatten.

§. 8.

Handhabung des Kammergerichts.

Insonderheit wollen Wir an das Reichskammergericht für Uns allein keine Instruktionen noch Inhibitionen, eben so wenig auch *in particulari* an Unsern und des Reichs Kammerrichter in Justizsachen keine Verfugung, noch auch Reskripte auf Einsendung der *protocollorum pleni & senatuum* erlassen, sondern dafern etwas an dieses Gericht zu verfügen, daß solches von Uns und des Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen, überhaupt aber ermeldtes kaiserliche- und Reichskammergericht bei seinen Gerechtsamen, Gerichtsbarkeit und reichskonstitutionsmäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männiglichen in alle Weege schützen, erhalten und handhaben.

§. 9.

Nichts gegen die Reichsgesetze ergehen zu lassen.

Auch wider diese Unsere Zusage, die goldene Bulle, die Reichshofraths- und Kammergerichsordnung, oder wie dieselbe ins künftige geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden, in Religion- und Profansachen, auch den Landfrieden samt der Handhabung desselben, wie auch mehrermeldten münster- und osnabrückischen Friedensschluß und den zu Nürnberg 1650 aufgerichteten Exekutionsrezeß und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzt gemacht, und künftig mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Rath und Zuthun mögten aufgerichtet werden, kein Reskript, Mandat oder Kommission oder etwas anders beschwerliches, so wenig provisorie als sonst ausgehen lassen oder zu geschehen gestatten, in einige Weis oder Weege.

§. 10.

Nichts gegen die Reichsgesetze zu erlangen.

Weiters sollen und wollen Wir auch für Uns selbst wider obgemeldte goldene Bulle und des Reichs Freiheit den Frieden in Religion- und Profansachen, auch münster- und osnabrückischen Friedensschluß und Landfrieden, samt der Handhabung desselben, von niemand etwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserm Hause etwas dergleichen aus eigner Bewegniß gegeben würde, gebrauchen.

§. 11.

Kassation alles Widrigen.

Ob aber diesen und andern in dieser Kapitulation enthaltenen Artikeln und Punkten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll kraftlos, todt und abseyn, inmaßen Wir es jetzt als dann und dann als jetzt hiermit kassiren, tödten und abthun, und wo Noth, den beschwerten Parteien derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Scheine zu geben und widerfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

§. 12.

Verbot der Ministerialeingriffe.

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Räthe und Minister, wie die Namen haben mögen, insgesamt, oder jemand derselben sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichshofrath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerlei Weise demselben eingreifen, vielweniger mit Befehlen, oder Dekreten beschweren, oder irren, oder ihm in cog-

cognoscendo vel judicando oder sonst in einige Weege Maaß und Ziel geben;

§. 13.

In Reichshofrathssachen.

Noch auch, daß einige Prozesse, Mandate, Dekrete, Erkenntnisse und Verordnungen, weß Namens oder Gestalt dieselben seyn mögen, anderswo, als im Reichshofrathe resolvirt, noch ohne dessen Vorbewußt expedirt werden sollen.

§. 24.

Kassation dessen, was dagegen geschieht.

Wenn auch dem allem zu entgegen inskünftig etwas widriges vorgenommen werden oder entstehen mögte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichshofrath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören, und sie nächst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffe und Beschwerden, wider männigliches Anfeinden kräftiglich schützen, und das gesamte Reichshofrathskollegium, bei der ihm gebührenden Authorität gegen andere Unsere Räthe und Minister ernst- und kräftiglich handhaben sollen und wollen.

§. 15.

Resolvirung der Reichshofrathsgutachten.

Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Justizsachen ein Votum oder Gutachten abgefasset und Uns referiret werden sollte, wollen Wir solches anderst nicht, als in Anwesen des Reichshofrathspräsidenten und Reichsvizekanzlers mit Zuziehung der Re- und Korreferenten, und anderer Reichshofräthe beider Religion, insonderheit, wenn die Sache beiderseits Religionsverwandte betrift, vortragen lassen, mit denselben darüber berathschlagen, in keinem andern Rathe resolviren, und den vorgeschriebenen *modum* als eine *formam essentialem* beobachten. Es sollen jedoch diese an Uns von dem Reichshofrathe zu erstattende *Vota* bei Justizsachen überall nach Anleitung der Reichshofrathsordnung nur in dem *§. 18 & 20 Tituli V* derselben bestimmten Fällen, oder wenn wichtige den allgemeinen und öffentlichen Ruhestand betreffende Umstände mit eintreten, Statt finden, und durch die darauf zu ertheilenden Resolutionen soll die Justiz nicht sistiret, sondern befördert werden.

§. 16.

Rechtsmittel gegen die reichsgerichtlichen Urteile.

Was auch einmal in erstgedachtem Reichshofrath oder Kammergerichte in judicio contradictorio cum debita causæ cognitione ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabei soll es vörderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weeg der in oftermeldtem Friedensschlusse beliebten und nach dessen Art. V §: quoad processum judiciarium anstellenden Revision oder Supplikation, von neuem in Kognition gezogen,

§. 17.

Verhältniß beider Reichsgerichte.

Die am kaiserlichen Kammergericht aber anhängig gemachten und noch in unerörterten Rechten schwebenden Sachen von da nicht ab- noch an Unsern Reichshofrath gefodert, noch von Uns aufgehoben und dagegen inhibiret, oder sonst in andere Weise reskribiret, imgleichen die währender allda rechtshängigen Hauptsache daraus entspringenden Nebenpunkte, welche in jene dergestalt, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bei dem Reichshofrathe nicht angenommen, auch ins künftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräftig vom Kammergerichte gehalten werden.

ARTICULUS XVII.

Von den Urtheilen der höchsten Rechtsgerichte, Rechtsmitteln, Exekution, Visitation, Kanzleien.

§. 1.

Exekution der reichsgerichtlichen Urtheile.

Wenn nun im Reichshofrath oder Kammergericht ein Endurtheil gefället, und dasselbe Kraft Rechtens ergriffen; so sollen und wollen Wir dessen Exekution in keinerlei Weise noch Weege hemmen oder hindern, vielweniger dieselben verschieben, sondern damit nach der Reichshofraths- oder Kammergerichts- und Exekutionsordnung schlechterdings ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger den Rechten nach wider die Exekution nicht zuläßigen Exzeption

zeption verfahren und vollziehen, und dergestalt einem jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen.

§. 2.

Revision und Supplikation dagegen.

Wiewohl aber obverstandenermaßen das Beneficium revisionis & supplicationis im Reiche Statt hat, und daher auch bei Unserm kaiserlichen Reichshofrathe wider dessen Erkenntnisse, oder Unsere selbst eigene aus reichshofräthlichem Gutachten abgefaßte, daselbst publizirte kaiserliche resolutiones pro odioso oder unzuläßig durchaus nicht gehalten, und wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben, Niemanden versaget, weder durch unmäßige Sporteln schwer gemacht werden soll; damit jedoch dadurch die erhobenen Streitigkeiten am kaiserlichen Kammergericht oder Reichshofrathe nicht unsterblich oder die Justiz kraftlos gemacht werden mögen: so wollen Wir sothane Revisionen nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern und die Revisoren durch gebührende Mandate, so oft es vonnöthen, dazu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen Unsers kaiserlichen Kammergerichts, die diesfalls in dem Reichsabschiede vom Jahr 1654 beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und demselben keinen effectum suspensivum zugestehen, noch gestatten, daß die Kognition über die nach dem Reichsabschiede vom Jahr 1654 §. 124 in casum succumbentiæ zu erlegende Kaution de restituendo und deren Zulänglichkeit dem Kammergericht entnommen, und vor die Revisoren gezogen werden möge.

§. 3.

Kammergerichtsvisitation. Rekurse an den Reichstag.

Und immaßen die Aufrechterhaltung des gedachten Kammergerichts und der heilsamen Justiz erfodert, daß nicht allein die in vorigen Zeiten gewöhnlich gewesenen Ordinarivisitationen des kaiserlichen und Reichskammergerichts nebst den damit verknüpften Revisionen hinwieder in Gang und Ordnung gebracht, sondern auch den in leztern Zeiten (bei Ermanglung des *remedii revisionis*, *ad comitia* genommenen häufigen *recursibus* Ziel und Maaß gesezt werde; als wollen Wir sobald nach angetretener Unserer Regierung Uns nicht nur zur besondern Angelegenheit seyn lassen, daß über den herzustellenden Gang der Ordinari-Reichsvisitationsdeputation und der dabei vorzunehmenden alten und neuen Revisionssachen ein künftiger Reichsschluß zu Stand komme; sondern da auch die an die

Reichsversammlung bisher genommenen oder künftig zu nehmenden Rekurse sowohl an sich als in Absicht ihrer Wirkung eine gesetzliche Vorschrift und Bestimmung erfodern, so wollen Wir gleichermaßen zu Erzielung eines den Reichssatzungen und der Justiz gemäßen Regulativs alle Beförderung thun, und immittelst keineswegs hindern, daß diejenigen Rekurse, die itzt zur Vornahme reif sind, nach vordersamst auf dem Reichstage festgesetzter Ordnung der Vornahme, auf allenfallsiges Andringen der Rekurrenten einsweil vorgenommen, und nach den bei jeder Sache vorliegenden besondern rechtlichen Gründen erledigt werden können.

§. 4.

Kammergerichtsunterhalt und Besetzung.

Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden, und die nachdrucksame Vorkehre thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfüllet werde, was die Reichsschlüsse vom Jahr 1719 und 1775 wegen besserer Unterhaltung des Kammergerichts und Vermehrung dasiger Beisitzer enthalten.

§. 5.

Supplikation bei dem Reichshofrathe.

Mit der im Reichshofrath anstatt der Revision gebräuchlichen Supplikation wollen Wir nach Inhalt des Instrumenti pacis Art. V §: Quoad Processum judiciarium und nach der Reichshofrathsordnung allerdings verfahren und darob seyn, daß derselben ein Genüge geleistet, und dawider keineswegs gehandelt werden möge.

§. 6.

Geheimerathsdekrete in Rechtssachen.

Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so præviam causæ cognitionem erfodern, und obverstandenermaßen vor den Reichshofrath gehören, mit kaiserlichen Dekreten aus Unserm geheimen Rathe beschweret, noch dieselben in judicio angezogen werden sollen.

§. 7.

Handhabung der Exemtionen.

Wir sollen auch res judicatas Imperii gegen alle Gewalt kräftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republik die ordentliche Exekution des Reichs verhindern, sich derselben einmi-

schen

schen oder widersetzen würde, solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Exekutionsordnung und der Reichskonstitutionen abkehren, und alle gehörige Mittel dagegen vorwenden.

§. 8.

Kanzlei und Taxgelder.

Bei diesen hohen Gerichten wollen Wir Niemanden mit Kanzleigeldern oder Taxgefällen beschweren noch beschweren lassen, auch keine andere Kanzlei- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesamten Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichstage, welches Wir möglichst beschleunigen wollen, beliebt und verglichen sind, und dieselben ohne Vorbewußt und Einwilligung der Stände nicht erhöhen noch von andern erhöhen lassen, sondern die dagegen vorkommenden Beschwerden unverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen in comitiis beliebte Taxordnung inner Jahreszeit nach angetretener Unserer Regierung, Kurfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichstage zu derer mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender besserer Einrichtung unfehlbar mittheilen lassen.

§. 9.

Lehentaxe.

In der Lehentaxe aber wollen Wir bei der Verordnung der goldenen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und dawider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen;

§. 10.

Laudemien und Anfallsgelder.

Vielweniger die Kurfürsten, Fürsten und Stände mit den Laudemien und Anfallsgeldern von den Lehen, damit sie allbereit koinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren noch beschweren lassen.

ARTI-

ARTICULUS XVIII.

Von den Privilegien wider die höchsten Reichs- und Landesgerichte.

§. 1.

Keine neue Exemtion von den Reichsgerichten.

Wir sollen und wollen auch einigem Reichsstande, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiktion entweder durch Vertrag mit dem römischen Reiche, oder durch Privilegien oder andern rechtmäßigen Titel von römischen Kaisern vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen, ins künftige nicht gestatten;

§. 2.

Bestätigung der Alten.

Dahingegen denjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiktion entweder durch Vertrag mit dem römischen Reich oder durch Privilegien, oder andere rechtmäßige Titel von den römischen Kaisern vorhin erlanget, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünftige gestatten, und sie nach Anleitung der Kammergerichtsordnung Part. 2 Tit. 27 und des Instrumenti Pacis art. VIII dabei schützen und handhaben, zugleich aber auch dieselben dazu anhalten, daß sie die Verträge auch ihres Orts auf das genaueste beobachten, und was sie denselben zufolge, oder auch sonst dem Reiche zu prästiren schuldig sind, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

§. 3.

Jeder soll bei seinem ordentlichen Rechte,

Wir wollen auch die Kurfürsten, Fürsten und Prälaten, Grafen, Herrn und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reiche mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfodern oder vorbescheiden;

§. 4.

§. 4.

Und Privilegien verbleiben.

Sondern einen jeden bei seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, sowohl in Zivil- und Kriminal- als Lehenssachen, Electionis fori, item jure Austregarum tam legalium quam conventionalium vel familiarum bei der ersten Instanz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufheb- und Vernichtung aller der bis daher etwa dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, geschehener Kontraventionen, ergangenen Reskripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben;

§. 5.

Verbotene Eingriffe. Norm der Kommissionen.

Und keinen mit Kommissionen, Mandaten und andern Verordnungen dawider beschweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichshofrath und das Kammergericht, oder sonst eingreifen, in specie aber bei Erkennung der Kommissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. V §: In conventibus deputatoram 51 genau beobachten lassen; dabei auch, wenn die Sachen beiderlei Religionsverwandte betreffen, in Ernennung der Kommissarien ad Normam Instrumenti Pacis auf eine Gleichheit sehen, dahingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabei hat, dazu verordnen, inmaßen sonst dergleichen Kommissionen von keiner Kraft seyn sollen.

§. 6.

Ertheilung der Privilegien de non appellando u. s. w.

In Ertheilung aber der jetztgemeldten Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori und dergleichen, welche zu Ausschließung und Beschränkung des heiligen Reichs Jurisdiktion oder der Stände ältern Privilegien oder sonst zum Präjudiz eines tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurft väterlich beobachten,

§. 7.

Der Austräge.

Und nach Inhalt des Reichsabschiedes vom Jahr 1654 mit Konzession der Privilegien erster Instanz, oder sonderbarer Austräge, auf diejenigen, welche dieselben bisher nicht gehabt oder hergebracht, förderst an Uns halten.

§. 8.

Beschwerden wider das Hofgericht zu Rothweil, und Landgerichte.

Als auch von Kurfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren her, sowohl wider das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, als das weingartische und andere Landgerichte in Schwaben allerhand große Beschwerungen vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichskonventen angebracht und geklaget, daher auch im Friedenschlusse deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen; so wollen Wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen der Stände (einschließlich der Reichsritterschaften) Beschwerden wirklich aus dem Grunde abgeholfen, und wegen der Abolition erstberührter Hof- und Landgerichte auf dem Reichstage baldmöglichst ein gewisses statuiret, immittelst aber und innerhalb einer Jahresfrist die eine Zeit her wider die alte Hof- und Landgerichtsordnung extendirten Ehehaftsfälle abgethan, und die dabei sich befindlichen Exzesse und abusus, zu welcher Erkundigung Wir unintereßirte Reichsstände alsdann ehest deputiren, und solches an die kurmainzische Kanzlei, um daß von dannen den übrigen des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notifiziren wollen förderlichst aufgehoben;

§. 9.

Exemtionsprivilegien.

Sonderlich aber Kurfürsten, Fürsten und Stände bei ihren dawider erlangten Exemtionsprivilegien, unerachtet solche kassiret zu seyn vorgewendet werden mögte, gehandhabt werden.

§. 10.

Appellationen.

Und nächstdem jedem Gravirten frei stehen soll, von mehrerwähnten Hof- und Landgerichten entweder ad aulam cæsaream, oder an Unser und des Reichs Kammergericht ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.

§. 11.

Handhabung der Exemtionen.

In alle Weege aber wollen Wir der Kurfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachte Exemtion von berührtem rothweilischen und andern Gerichten bei ihren Kräften erhalten, und sie dawider nicht turbiren noch beschweren lassen.

ARTI-

ARTICULUS XIX.

Restitutionen. Justiz. Klagen der Unterthanen.

§. 1.

Rückständige Restitutionen.

Was die zeither einem Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn der Reichsritterschaft und andern oder Dero Voraltern und Vorfahren geist- oder weltlichen Standes ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Inhalt des münster- und osnabrückischen Friedens-Exekutionsedikts, arctioris modi exequendi und nürnbergischen Exekutionsrezesses zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, dazu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterschied der Religion verhelfen;

§. 2.

Eigene Restitutionen.

Auch dasjenige, so Wir selbst vermög jetztgedachten Friedensschlusses und darauf zu Nürnberg und sonst aufgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedweden sobald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bei solchem auch, soviel Wir Recht haben, schützen und schirmen;

§. 3.

Justiz gegen Landeseingesessene.

Auch sowohl den in Unsern und andern der Kurfürsten, Fürsten und Stände respektive Erbkönigreichen und Landen eingesessenen Immediatständen, als den Einheimischen unpartheiisch und gleiches Recht widerfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

§. 4.

Rechtsklagen nicht zu hinderen.

Und ob auch einiger Kurfürst, Fürst oder anderer Stand (die freie unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immedietät, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihm geschwächet, geschmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrücket worden, mit seinem Gegentheile und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und

ihn vorfodern wollte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern vielmehr befördern und zur Endschaft beschleunigen.

§. 5.

Keine widerrechtliche Auflagen zu begünstigen.

Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Konsens der Kurfürsten und sonst dem vorhergegangenen VIII Artikel zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentate, einige Prozesse oder Mandate nicht erkennen.

§. 6.

Klagen der Landstände und Unterthanen gegen ihre Landesherrn und landesherrliche Kammern.

Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, Klage führen: so sollen und wollen Wir diese bei ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen, weder den Reichsgerichten gestatten, über solche Klagen in letzter Instanz, wenn Privilegia de non appellando vorhanden sind, und darinn kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmet ist, zu urtheilen. Auch sollen und wollen Wir bei andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit, wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien, sowohl überhaupt, als in specie die jura collectarum, armaturæ, sequelæ, Landesdefension, Besatzung der Festungen und Unterhaltung der Garnison, nach Inhalt des Reichsabschiedes vom Jahr 1654 §: Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrift, ad nudam instantiam subditorum keine Mandate oder Reskripte, welche Anordnungen *in meritis causæ* enthalten, weder Ordinationen, noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen, sondern nach Inhalt jeztgedachten Reichsabschiedes §: Benebens sollen Kammerrichter ꝛc. und §: Was dann Kurfürsten, Fürsten und Ständen ꝛc. zuvorderst die Austräge in Acht nehmen.

§. 7.

Verfahrungsart.

Wo aber in Sachen, da Landstände, Unterthanen, oder in den Reichsstädten die Bürger oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage fuhren, die Jurisdiktion fundiret, dannoch, ehe und bevor die Mandate, Reskripte oder etwa in deren Stelle tretende Ordina-

dinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderst vernehmen, gestalten bei dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten oder Reskripten, welche Anordnungen *in meritis causæ* enthalten, auch Ordinationen keine Parition zu leisten, und wenn alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache zu Klagen haben, dem Prozesse schleunig, doch mit Beobachtung der substantialium abhelfen, immittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsame gegen ihre Obrigkeit anweisen.

§. 8.

Straffälle.

In Straffällen sollen und wollen Wir auch denjenigen, so in der Sache kognoszziren, oder denen darinn Kommission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hofnung dazu machen.

ARTICULUS XX.

Von Achtssachen.

§. 1.

Achtssachen.

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberachtsachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem jüngern Reichsabschiede §: Nachdem auch in dem münster- und osnabrückischen Friedensschluß ꝛc. verglichen und statuirt worden, allerdings gemäß achten;

§. 2.

Einwilligung der Stände.

Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Standes, Kurfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßige und genugsame Ursache, auch ungehöret und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände, in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret;

§. 3.

Achtsprozesse.

Sondern in den künftigen Casibus darinn, nach Beschaffenheit des Verbrechers, auf die Acht oder Privation entweder von kaiserlichen Fiskalamts wegen oder auf Berufen des lädirten und klagenden Theils, zu prozediren und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichshofrath oder Unserm und des Reichs Kammergerichte pro Administratione Justitiæ angerufen und implorirt werden, zuvorderst in Dekretirung oder Auslassung der auf die Reichsacht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandate, sodann in der Sachen weitern Ausführung bis zum Beschluß auf des heiligen Reichs hierüber vorhin gefaßte Gesetze und Kammergerichtsordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht präzipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurft nach angehöret werde.

§. 4.

Abfassung des Urtheils.

Wenn es dann zum Schlusse der Sache kömmt; so sollen die ergangenen Acta auf öffentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereidigte Stände (den Prälaten- und Grafenstand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichskollegien in gleicher Anzahl der Religionen examiniret und überleget, deren Gutachten an gesammte Kurfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset,

§. 5.

Genehmigung. Publikation. Exekution.

Und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unserm Kommissarius gleichfalls approbiret, in Unserm Namen publiziret, auch die Exekution sowohl in diesem, als andern Fällen anderst nicht, als nach Inhalt der Exekutionsordnung, durch den Kreis, darinn der Aechter gesessen und angehörig, vorgenommen und vollzogen werden;

§. 6.

Des Aechters Güter.

Was nun dem also in die Acht Erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hause nicht zueignen, sondern es soll dem Reiche verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theile daraus Satisfaktion geschehen.

§. 7.

Dessen Lehen.

Jedoch so viel die Partikularlehen, so nicht immediate von Uns und dem Reiche, sondern von andern herrühren, betrift, dem Lehenherrn, auch sonst der Kammergerichtsordnung und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet.

§. 8.

Unschuldige Agnaten.

Gestalten auch im heiligen römischen Reiche bei verwirkten Gütern des Aechters desselben Verbrechen den Agnaten und allen andern, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem jure succedendi in feudum und Stammgütern nicht präjudiziren, sondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwirkten Lehens und andern zu priviren, keineswegs Statt haben soll.

§. 9.

Entschädigung des Beleidigten.

Und da auch der gewaltthätiger Weise Entsetzte und Spolirte pendente processu Banni um unverlängte Restitution anhalten würde; so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und unerwartet des Ausganges des quoad pœnam Banni anhängig gemachten Prozesses zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Kammergerichtsordnung und andern kaiserlichen Konstitutionen, cum pleno effectu verholfen werden soll.

§. 10.

Nichtige Acht.

Und wenn auch auf vorbeschriebene Maaß, Form und Weise, wie von Punkten und Punkten versehen, nicht verfahren würde; so soll alsdann selbige ergangene Achtserklärung und Exekution ipso jure für null und nichtig gehalten werden.

§. 11.

Kontumazialbann.

Und soviel das Bannum contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges, als ein aus vielen Konsiderationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es

in

in civilibus causis, auch bei den civilibus coërcendi & compellendi mediis bewenden lassen.

ARTICULUS XXI.

Lehenherrliche Rechte. Justiz.

§. 1.

Lehenherrliche Rechte der Stände und Ritterschaft.

Wir gereden und versprechen, Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freie Reichsritterschaft mit begriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyn gelegen wo sie wollen, bei ihren lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtsbarkeit, in den dahin, nach den Lehenrechten oder rechtsbeständigen altüblichen Gewohnheiten, gehörigen Fällen allerdings unbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichsgerichte neque sub prætextu continentiæ causarum neque judicii universalis eingreifen zu lassen.

§. 2.

Verwirkte mittelbare Lehen fallen denselben,

Wenn auch derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis oder sonst, dieselbigen verwirket hätten, oder noch verwirken mögten; so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen;

§. 3.

Nicht dem Kaiser zu.

Keineswegs aber die gedachten Lehen zum kaiserlichen Fiskus einziehen, noch ihnen die vorigen, oder andere Vasallen aufdringen.

§. 4.

Verwirkte mittelbare Allodien.

Die Allodialgüter, auch welche ex crimine læsæ Majestatis oder sonst vorgesetzter maßen verwirket sind oder verwirket werden mögten, den mit den Juribus Fisci belehnten oder dieselben sonst durch beständiges Herbringen habenden Kurfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Botmäßigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landesobrigkeiten oder Dominos territorii mit deren Konfiszirung gewähren lassen.

§. 5.

§. 5.

Vergewaltigung unter dem Scheine Rechtens.

Sollen und wollen auch die Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) in oberzählten oder andern Fällen unter dem Scheine des Rechtes und der Justiz nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen;

§. 6.

Stracke Justiz.

Sondern wo Wir oder Jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Foderung vorzunehmen hätten, dieselben wollen Wir samt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im heiligen römischen Reiche zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentlichen Gerichte, nach Ausweisung der Reichsabschiede, Kammergerichts-Exekutionsordnung, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlusses, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edikten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen;

§. 7.

Keine Thätlichkeiten.

Auch daselbst sowohl in cognoscendo als exequendo, nach obbesagten Reichskonstitutionen und Friedensschlusse verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinn sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen erbietig sind, mit Raub, Brand, Pfändung, Fehden, Krieg, neuerlichen Exaktionen und Anlagen oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden.

§. 8.

Entschädigung der Vergewaltigten.

Oder da dergleichen Vergewaltigung von Jemanden gegen einen oder andern Reichsstand vorgenommen worden oder würde; so sollen und wollen Wir alsbald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigten Stände unverlängt restituiret, und der zugefügte Schaden nach unpartheiischer Erkenntniß durch beiderseits ernannte Arbitros oder auf einem Reichstage nach billigen Dingen ersetzet werde.

ARTICULUS XXII.
Standeserhöhungen.

§. 1.
Ertheilung der Standeserhöhungen,

Bei Kollation fürstlicher und gräflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir dahin sehen, damit ins künftige auf allen Fall dieselben allein denen von Uns ertheilet werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reiche gesessen, und die Mittel haben, den affektirenden Stand pro dignitate auszuführen;

§. 2.
Ohne Reichsstandschaft,

Niemanden aber von den neuerhöheten Fürsten, Grafen und Herrn zur Session und Stimme im Fürstenrath oder gräflichen Kollegien mit Dekreten und dergleichen, anderst, als wenn er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Artikel dieser Unserer Wahlkapitulation dazu erfodert wird, zustatten kommen;

§. 3.
Ohne Nachtheil eines dritten.

Auch keinen derselben, wer der auch sey, zum Präjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Geschlechtes, desselben Dignität, Standes und üblichen Titels, mit neuen Prädikaten, höhern Titeln oder Wappenbriefen begaben;

§. 4.
Misheirathen.

Noch auch den aus unstreitig notorischer Misheirath, oder einer gleich Anfangs eingegangener morganatischen Heurath, erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, vielweniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und sukzessionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten. Soviel aber die noch erfoderliche nähere Bestimmung anbe-

anbetrift, was eigentlich notorische Misheirathen seyn, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erfoderlichen Reichsschluß bald möglichst zu befördern Uns angelegen seyn lassen.

§. 5.

Standeserhöhungen der Landeshoheit unbeschadet.

So sollen auch des ein- oder andern unter den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem juri territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowohl, als die ihm zugehörigen und in solchen Landen gelegenen Güter einen als den andern Weg, unter voriger landesfürstlicher Jurisdiktion verbleiben,

§. 6.

Beschwerden dagegen.

Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er in einem obiger Stücke bis daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standeserhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret, und das Unbilligvorgegangene geändert und abgestellet werden solle.

§. 7.

Expeditionen,

So sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in kaiserlichen und des Reichs Staats- auch Gnaden- und andern Sachen, insonderheit aber Diplome über den Fürsten- Grafen- und Herrnstand, auch Nobilitationen, Palatinate (auf deren Misbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Misbräucher empfindlich zu bestrafen sind) und kaiserliche Rathstitel von allen Gattungen, samt andern Freiheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines römischen Königs oder Kaisers ertheilen werden, bei keiner andern, als der Reichskanzlei, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen;

§. 8.

In der Reichskanzlei.

Wie dann in Kraft dieses diejenigen Diplome, so bei einer andern als der Reichskanzlei unter kaiserlichem Titel und Namen Zeit währender Unserer kaiserlichen Regierung expediret werden, hiermit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichskanzlei gegen gebührende

Taxerlegung konfirmirt und legitimirt, dafür im Reiche nicht geachtet, noch ihnen das Prädikat oder Titel gegeben werden soll.

§. 9.

Intimation.

Was aber für Gnadenbriefe, Standeserhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichskanzlei ausgefertiget, und von daraus andern Unsern Kanzleien intimiret werden, dieselben sollen hiermit schuldig seyn, gedachte Intimationen nicht allein ohne allen Entgeld oder Abfoderung einer neuen Taxe oder Kanzlei-Jurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, sondern auch den Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegium gemäß, das verwilligte Prädikat und Titel in den Expeditionen daselbst unweigerlich zu geben, und bei Vermeidung der darinn gesetzten Pön nicht zu entziehen.

§. 10.

Tax.

Weil auch dem Reichskanzlei-Taxamt und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Taxgefälle, sodann, daß über die kaiserlichen Konzessionen der Privilegien, Standeserhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnlichen Diplomen der Gebühr nicht ausgelöst werden, zu großer Schmälerung und Abgang gereichet; als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben dem Kurfürsten zu Mainz, als Erzkanzler, daran seyn, und darauf halten, daß von Ihm, der allein als des Reichs Erzkanzler, die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist, an den üblichen Reichskanzlei-Juribus und Taxen von obgedachten kaiserlichen Konzessionen oder Privilegien, Standeserhöhungen und andern Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

§. 11.

Auslösung der Diplome.

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen, und innerhalb drei Monate Zeit hernach darüber ihre Diplomen bei der Reichskanzlei nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnade und Konzessionen zu rühmen oder deren sich wirklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verstattet werde.

§. 12.

Strafe der angemaßten,

Sondern die kaiserlichen Begnadigungen sollen solchen Falls nach erwähntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, kassirt und aufgehoben, und Unsere kaiserliche Reichsfiskale wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Standeserhöhungen, Nobilitationen, Rathstitel, oder Namens- auch Wapenverleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu gehöriger Strafe zu bringen schuldig und gehalten seyn.

§. 13.

Oder erdichteten Standeserhöhung.

Welches dann auch, zumal gegen diejenigen Statt haben, und ohne weitern Anstand vollzogen werden soll, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unsern Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben, und deren sich anmaßen, oder selbe zwar erhalten, aber bei der Reichskanzlei bis daher nicht ausgelöset haben.

ARTICULUS XXIII.

Von kaiserlichen Hofsachen.

§. 1.

Kaiserliche Residenz.

Wir sollen und wollen Unsere kaiserliche Residenz, Anwesung und Hofhaltung im heiligen römischen Reiche deutscher Nation, es erfodere dann der Zustand der Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehre und Gutem beständig haben und halten;

§. 2.

Audienz und Abfertigung.

Allen des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als ihren Botschaftern und Gesandten (die von der freien Reichsritterschaft Abgeordnete mitbegriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselben mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten;

§. 3.

Sprachen am kaiserlichen Hofe.

Auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unserm kaiserlichen Hofe keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen lassen, dann die deutsche und lateinische, es wäre dann an Orten außerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Uebung wäre, und im Gebrauche stünde, jedoch sonderlich letzten Falls in alle Wege an Unserm Reichshofrathe der deutschen und lateinischen Sprache unabbrüchig;

§. 4.

Kaiserliche Hofämter.

Sollen und wollen auch bei Antretung Unserer kaiserlichen Regierung Unsere kaiserliche und des Reichs Aemter am Hof, und die Wir sonst in- und außerhalb Deutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da sind: Protectio Germaniæ, Gesandtschaften, Obristhofmeister, Obristkämmerer, Hofmarschalle, Hatschier- und Leibgardehauptleute und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Deutschen, oder mit denen, die aufs wenigste dem Reiche mit Lehenpflichten verwandt, des Reichswesens kündig, und von Uns dem Reiche nützlich erachtet werden, die nicht niedern Standes noch Wesens, sondern namhafte hohe Personen, und mehrentheils von Reichsfürsten, Grafen, Herrn und von Adel, oder sonst guten tapfern Herkommens, besetzen und versehen;

§. 5.

Deren Rechte.

Auch obgemeldte Aemter bei ihren Ehren, Würden, Gefällen (in soweit selbige vermög dieser Wahlkapitulation den Reichserbämtern nicht vorbehalten sind) auch Recht und Gerechtigkeit bleiben, und denselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

ARTI-

ARTICULUS XXIV.

Von dem kaiserlichen Reichshofrathe.

§. 1.

Besetzung desselben.

Desgleichen sollen und wollen Wir Unsern Reichshofrath mit Fürsten, Grafen, Herrn von Adel und andern ehrlichen Leuten beiderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus den Reichskreisen besetzen,

§. 2.

Eigenschaften der kaiserl. Reichshofräthe.

Und zwar nicht allein aus Unsern Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrern Theils aus denen, so im Reiche deutscher Nation anderer Orte gebohren und erzogen, darinn nach Standesgebühr angesessen und begütert, der Reichssatzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters und gehöriger in Examine, gleich in dem Kammergericht, wohlbestandener Geschicklichkeit, auch guter, in solchen wohlgeordneten deutschen Dikasterien, worinn Rechtshändel vorkommen, oder auch juristischen Fakultäten erworbener Experienz;

§. 3.

Ihre Pflichten.

Und niemanden, dann Uns und dem Reiche, Inhalts der in der Reichshofrathsordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich namentlich mitzurichtenden Eidesnotel, und sonst weder Unserm Hause, noch einem Kurfürsten, Fürsten oder Stande des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallungen oder Gnadengelde verwandt sind.

§. 4.

Beschwerden dagegen.

Und weil auch Beschwerde geführet worden, ob sollten gegen vorgemeldte Reichshofrathsordnung Kontraventionen vorgegangen seyn, so sollen und wollen Wir, nach angetretener Unserer Regierung bei Unserm alsdann neubestellten Reichshofrathe solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumal in Zukunft dergleichen nicht begangen, weni=

weniger geduldet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehre beobachtet werde.

§. 5.

Verbesserung der Reichshofrathsordnung.

Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbessernder Reichshofrathsordnung erfodern, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dinge befördern, sofort dieselbe zu ihrem Stande bringen lassen.

§. 6.

Reichshofrathsvisitation.

Wir sollen und wollen weniger nicht, sogleich nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung, vermittels eines Kommissionsdekrets von Kurfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichsgutachten über das, was in Instrumento Pacis zur nächsten Reichsdeliberation ausgesetzt worden, und den modum visitandi betrift, erfodern, und dem darauf erfolgenden Reichsschlusse seine gehörige Kraft und Nachdruck geben;

§. 7.

Interimsvisitation.

Inzwischen aber und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Kurfürsten zu Mainz, als des heiligen Reichs Erzkanzler, längstens ein Jahr nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung, vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drei Jahre so lang bis in comitiis ein anders beliebet, kontinuiret, die bei der Visitation ergangenen Akten jedesmal der Reichsversammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheint, so fort in comitiis gemessene Vorsehung gemacht werde.

§. 8.

Beobachtung der alten Reichshofrathsordnung.

Wie dann auch von Unserm Reichshofrathe sowohl als den verordneten Visitatoren, bis von Uns und dem gesamten Reich eine den heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichshofrathsordnung verfasset werden kann, in modo procedendi, die alte Reichshofrathsordnung nebst demjenigen, was der von weiland Kaiser Karl VI im Reiche im Jahr 1714 dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus den monitis statuum inseriret worden, pro regula angenommen, und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdrucke von Uns besorget werden soll.

§. 9.

Rang der Reichshofräthe unter sich,

Sodann sollen und wollen Wir verfügen, daß in Unserm Reichshofrath auf der Ritterbank zwischen denen vom Ritterstande, welche zu Schild und Helm, ritter- und stiftmäßig gebohren, und den Grafen und Herrn, so in den Reichskollegien keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Reichssession habenden Häusern entsprossen und gebohren sind, in der Rathssession dem alten Herkommen gemäß kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Rathsdienste ohne einigen von Standes wegen suchenden Vorzug verbleibe.

§. 10.

Gegen andre. Entsetzung derselben.

Sonst aber soll wegen der Reichshofrathsstelle, Präzedenz und Respekt dem nachgelebet werden, was diesfalls in der Reichshofrathsordnung versehen, und deroselben Stand gemäß ist; auch soll kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlichen Kognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entsetzt werden.

§. 11.

Präsident, Vizepräsident.

Wir sollen und wollen auch bei ernanntem Reichshofrathe keinen zum Präsidenten und Vizepräsidenten bestellen, es sey dann derselbe ein deutscher Reichsfürst, Graf oder Herr in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen und begütert.

§. 12.

Deren Amt.

Und diesem Reichshofrathspräsidenten sollen und wollen Wir in der ihm zustehenden Reichshofrathsdirektion in judicialibus, von Niemanden, wer der auch sey, eingreifen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direktion anmaße.

§. 13.

Plenum. Deputationen. Hofkommissionen.

Uebrigens sollen alle und jede vor Unsern Reichshofrath gehörige Sachen allzeit in Pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hofkommissionen, und was dergleichen außerordentliche Wege sonst

für Namen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch derer gerader Rechtslauf unterbrochen oder gehemmet werden.

ARTICULUS XXV.

Reichskanzlei. Besoldung und Freiheiten der Reichshofräthe. Reichsständische Gesandte, Residenten.

§. 1.

Kurmainzische Bestellung der Reichskanzlei.

In Bestell- und Ansetzung der Reichshofkanzlei, sowohl des Reichshofvizekanzlers als der Reichsreferendarien, Reichshofrathssekretarien, und aller anderer zu der Reichshofkanzlei gehörigen Personen sollen und wollen Wir dem Kurfürsten zu Mainz, als Erzkanzler durch Germanien, in der Ihm allein diesfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es sey, inskünftig keinen Eingrif, Aufschub oder Verhinderniß thun, noch darinn einiges Ziel und Maaß geben.

§. 2.

Ungiltigkeit der Gegenhandlungen.

Es soll auch was dawider vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden mögte, für ungiltig gehalten werden.

§. 3.

Schutz der Reichskanzlei wider fremde Eingriffe.

Imgleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichskanzlei wider die Reichshofraths- und Kanzleiordnung einiger Eintrag geschehe, es sey von wem und unter was Schein es immer wolle.

§. 4.

Gegenstände derselben.

Insonderheit sollen und wollen Wir die kaiserlichen und Reichsangelegenheiten, als die Reichstagsgeschäfte, die Instruktionen Unserer kaiserlichen Gesandte in- und außer Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichssachen, nicht weniger die Reichs- Kriegs- und Friedensgeschäfte betreffenden Negotiationen und Schlüsse an und durch Niemand anders, dann durch den Reichsvizekanzler gehen, nicht aber dieselben zu Unserer Erblande Hofkanzlei ziehen lassen.

§. 5.

§. 5.

Besoldung der Reichshofräthe.

Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus Unserer Hofkammer, als den bei dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben dem wirklich bestellten Präsidenten, Reichshofvizekanzler, als zugleich wirklich bestellten Reichshofrath, sodann Vizepräsidenten und andern Reichshofräthen, ihre Reichshofrathsbesoldung richtig und ohne Abgang bezalet werde.

§. 6.

Freiheit von Abgaben.

Wie selbige dann auch wegen der Zoll, Steuer und anderer Beschwerden Befreiung den Kammergerichts-Assessoren gleichgehalten werden.

§. 7.

Gerichtsstand der Reichshofräthe, und der reichsständischen Gesandten, Residenten u. s. w.

Und sie sowohl, als auch der Stände Gesandte, Residenten und Agenten, von Unserm Hofmarschallamt, Unserer Landesregierung und andern Gerichten und Beamten Jurisdikition, auch soviel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editionen der Testamente, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrift, weniger nicht von allen Personal-oneribus allerdings befreiet seyn. Wie dann auch der Stände Gesandte, Residenten, Geschäftsträger und Angehörige, die nicht besonders bei dem Reichshofrathe zu allda anhängigen Prozessen legitimiret sind, von aller Jurisdiktion nicht nur, wie vorgedacht, des Hofmarschallamts und aller erbländischen Gerichtsstellen, sondern auch des Reichshofraths gänzlich befreiet seyn und verbleiben sollen.

§. 8.

Freier Abzug.

Auch diejenigen, so sich von Unserm Hofe anderswohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frei, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Paßbriefe ertheilet werden sollen.

ARTICULUS XXVI.

Von Savoyen.

§. 1.

Savoyische Lehen.

Wir sollen und wollen auch dem Könige von Sardinien, als Herzoge von Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Montferrat sowohl, als aller seiner übrigen Staaten und Lande, welche er von dem heiligen Reiche zu Lehen trägt, sobald Wir nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung, hierinn gebührend ersuchet und angelangt werden, den Reichskonstitutionen und Lehenrechten, insonderheit der letzten Investitur vom Jahre 1755 gemäß, ertheilen und erfolgen lassen.

§. 2.

Reichsvikariat.

So thun Wir auch dasjenige, was das kurfürstliche Kollegium unterm 4ten Junii 1658 an damaligen Herzog zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hause Savoyen zum Nachtheil unterfangenen kaiserlichen Reichsvikariats und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdings bestätigen, dergestalt, daß Wir ob desselben Begriff festiglich halten, und den König von Sardinien, als Herzog von Savoyen bei der habenden Vikariatsgerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

ARTI-

ARTICULUS XXVII.

Auswärtiger Schutz.

§. 1.

Auswärtige Schutzbriefe

Als auch in Veranlassung der von weiland vorgewesenen römischen Königen und Kaisern etlichen auswärtigen von des heiligen römischen Reichs Jurisdiktion eximirten Fürsten und Potentaten, über Immediat- und Mediatstädte und Stände, vor Alters gegebenen, oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen oder sonst usurpirten Schutz- und Schirmbriefen, indem sie sich deren jeweil auch wider ihre eigene Landesobrigkeit in Civil- und Justizsachen des heiligen Reichs Satzungen zuwider bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Landfriedens entstanden, dadurch dann des heiligen Reichs Jurisdiktion, Authorität und Hoheit merklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertiret worden; als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des heiligen römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Misverstand dergleichen Protektion- und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landschaften den Gewalten und Potentaten, so des heiligen Reichs Zwang und Jurisdiktion, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen römischen Kaisern in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zustande und Konsideration ertheilet, und von Mediatständen aufgenommen worden, durch Reskripte oder auf andere Weise konfirmiren;

§. 2.

Zu entkräften oder zu beschränken.

Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittels Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermeldte von vorigen Kaisern allbereits gegebene, oder auch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigstens in die Schranken ihrer ersten kaiserlichen und königlichen Konzessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reduziret;

§. 3.

Kaiserlicher allgemeiner alleiniger Schutz.

Also männiglich forthin in Unserm und des heiligen römischen Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelassen, und Kurfürsten, Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und allerseits angehörige Unterthanen ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistenz, bei gleichem Schutz und Administration der Justiz, in Religions- und Profansachen, den Reichssatz- und Kammergerichtsordnungen, münster- und osnabrückischen Friedensschlusse, und darauf gegründeten Exekutionsedikt, arctiori modo exequendi, und nürnbergischen Exekutionsrezesse, wie auch nächst vorigem Reichsabschiede gemäß, erhalten;

§. 4.

Vorladung außer Reich.

Die hierwider eine Zeit her verübten Misbräuche, da zum öftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellet, insonderheit aber die aus der angemaßten brabäntischen goldenen Bulle, zu unterschiedlicher Kurfürsten, Fürsten und Stände merklichem Nachtheile herrührenden Evokationsprozesse gänzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594 bei damaligem Reichstage verglichene Gutachten vollzogen, und den durch gedächte brabäntische Bulle gravirten Ständen auf erfoderten Nothfall, durch das Jus retorsionis kräftige Hilfe geleistet werde.

ARTICULUS XXVIII.

Fremde Gesandte.

§. 1.

Fremder Gesandten Einmischung in Reichssachen,

Wir sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die auswärtigen Mächte oder deren Gesandte sich heim- oder öffentlich in die Reichssachen einmischen.

§. 2.

Und Aufzug.

Vielweniger zulassen, daß dieselben Botschaften an Unserm Hofe, oder bei Reichsdeputationen oder andern publicis conventibus mit bewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Straßen aufziehen und erscheinen mögen.

ARTICULUS XXIX.

Vom Post- und Botenwesen

§. 1.

Beschwerden gegen die Reichspost.

Und demnach wider die im heiligen römischen Reiche verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführet, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis auf den Reichstag ausgestellet worden, so wollen Wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichsunterthanen sind, und deren Treue man nicht versichert ist, angesetzet, oder dieselben außerhalb der Personalbefreiung von dem Beitrage gemeiner Realbeschwerden eximirt und befreiet werden.

§. 2.

Postmeister. Postgeld.

Nicht weniger wollen Wir den General-Reichspostmeister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurft wohl versehe, die getreuen und richtigen Briefbestellungen gegen billiges Postgeld, so in allen Posthäusern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Drucke beständig angeschlagen seyn soll, unverweißlich befördere, und also zu keiner fernern Klage und Einsehen Ursache gebe.

§. 3.

Land- und reichsstädtische Boten.

Dagegen soll den gemeinen land- und reichsstädtischen Boten unterwegs und zwischen den Orten, wo aus und hin ein Bot seine Kommission hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefe, Wechselung der Pferde und Aufnehmung

mung der Personen und Pakete nicht zugelassen, sondern die Reichsstädte, und deren gehende, reitende und fahrende Boten hierunter, den bereits in annis 1616, 1620 und 1636 ergangenen kaiserlichen Dekreten, Patenten und Reskripten sich gemäß bezeigen, und solcher gestalt dieses Botenwesen sowohl der kurmainzischen Reichspost-Protektion, als dem General-Reichserbpostmeister und sonst männiglichen ohne Nachtheil seyn.

§. 4.

Handhabung des Reichspostamts.

Wir sollen und wollen auch die beständige Verfügung thun, daß Unser General-kaiserliches und Reichsoberpostamt in seinem Esse allenthalben erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe sowohl bei Unserer kaiserlichen Person und Hofstaat, als sonst im Reiche jederzeit in ruhiger Einnehm-Bestell- und Austheilung aller und jeder Briefe und Pakete, gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen werde.

§. 5.

Vorbehalt deswegen.

Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Artikel, das Postwesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, bis von Reichs wegen ein anderes beliebet werden wird.

ARTICULUS XXX.

Wahlkapitulationssache.

§. 1.

Verpflichtung.

Damit auch die Reichshofräthe, wie auch das kaiserliche Kammergericht in ihren Rathschlägen, Expedition und sonst sich nach dieser Kapitulation richten, sollen und wollen Wir ihnen sowohl, als andern Unsern Ministern und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, soviel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und dawider weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Diensteiden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

§. 2.

§. 2.

Beständige Wahlkapitulation.

Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung, das Negotium Capitulationis perpetuæ (wobei jedoch die Kurfürsten sich das Jus adcapitulandi vorbehalten haben) bei dem Reichstage vornehmen, und selbiges, so bald möglich, zu seiner Perfektion bringen zu lassen.

§. 3.

Kurfürstliche Kollegialschreiben.

Auch sollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammelten kurfürstlichen *Collegio* durch besondere Schreiben an Uns erstattete Gutachten forderſamst zum wirklichen Vollzuge bringen und darauf das gehörige beobachten.

§. 4.

Beschwörung durch Kommissarien.

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahlkapitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unsern Kommissarien deßhalben völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Namen und Seele vorgängig beschwören sollen.

§. 5.

In Person.

Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Kapitulation noch vor Empfangung der Krone in eigner Person selbst zu leisten, und Uns zu Festhaltung besagter Kapitulation nochmals zu verbinden.

§. 6.

Anfang der kaiserlichen Regierung.

Auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der goldenen Bulle benannten Vikarien indessen anstatt Unser die Administration des Reichs kontinuiren.

§. 7.

Beobachtung.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter römischer König den Kurfürsten des Reichs für Sie, und im Namen des heiligen römischen Reichs geredet, versprochen, bei Unsern königlichen Ehren, Würden und Worten im

M Namen

Namen der Wahrheit zugesaget, thun dasselbe auch hiermit, und in Kraft dieses Briefes, immaßen Wir dann das mit einem leiblichen Eide zu Gott und dem heiligen Evangelium beschworen, dasselbe stet, fest und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß dawider gethan werde, in einige Weis oder Weege, wie die mögten erdacht werden, Uns auch dawider einiger Befehl oder Ausnahm, Dispensationen, Absolutionen, geist- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zustattenkommen soll.

§. 8.

Exemplarien der Kapitulation.

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Briefe acht in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unserem anhangenden großen Insiegel bekräftigen, auch jedem Kurfürsten einen überantworten lassen.

Gegeben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den 30. Monatstag Septembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im eintausend siebenhundert und neunzigsten Jahre.

Anton Theodor, Erzbischof zu Ollmütz,
kurböhmischer erster Wahlbotschafter.

Franz Karl Reichsgraf von Metternich-Winneburg Beilstein,
zweiter königlich kurböhmischer Wahlbotschafter.

Joseph Freiherr von Bartenstein,
dritter kurböhmischer Wahlbotschafter.

Druckfehler.

Seite 1 muß das Wort: Herrn, mit schwabacher Schrift, als Zusatz gedruckt seyn.

Art. I. §. 9.	Zeil 6	statt: Art. VIII. §. 5. lies: Art. VIII. §. 2.
Art. III. §. 17.	— 6	statt: Vergleich, lies: Vergleich gleich
Art. IV. §. 7.	— 5	statt: oder, lies: und
Art. IV. §. 11.	— 6	statt: und, lies: oder
Art. VIII. §. 20.	— 1	statt: Stände, lies: Stande
Art. X. §. 8.	— 4	statt: Restitutionen, lies: Restitution
Art. XVII. in der Hauptrubrik,		statt: Rechtsgerichte, lies: Reichsgerichte
Art. XVIII. §. 5.	— 5	statt: deputatoram, lies: deputatorum
Art. XX. §. 10.	— 2	statt: Punkten und Punkten, lies: Punkten zu Punkten.

REVER-

REVERSALES.

Wir Leopold der Zweite, von Gottes Gnaden, erwählter römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Sklavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma ꝛc., gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Als am Tage Unserer Wahl zum römischen König, welcher war der dreißigste abgewichenen Monates, die von Uns als König und des heiligen Reiches Kurfürsten zu Böhmen, zu jetzt besagter Wahl abgeordnete Botschafter, der ehrwürdige Anton Theodor, Erzbischof und des heiligen römischen Reichs Fürst zu Ollmütz, dann der hoch- und wohlgebohrne Unser wirklicher geheimer Rath, Kämmerer und Großkreuz des königlich-hungarischen St. Stephansordens Franz Georg Karl, Graf von Metternich-Winneburg und Beilstein, und der wohlgebohrne Joseph Freiherr von Bartenstein, Kommandeur

des nur gedachten St. Stephansordens, vermöge Unsers Ihnen deßhalb unter Unserm Insiegel zugestellten besondern Gewalts, als Unsere bevollmächtigte Gesandte und Gewalthaber, sich mit den Hochwürdigsten und respective Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Friderich Karl Joseph zu Mainz, Klemens Wenzeslaus zu Trier und Maximilian Franz zu Kölln, Erzbischöfen, des heiligen römischen Reiches respective durch Germanien, durch Gallien und das Königreich Arelat, auch durch Italien Erzkanzlern, Unsern lieben Neven, Vettern, freundlich geliebten Bruder und Kurfürsten, wie nicht weniger mit den von wegen und anstatt der Durchlauchtigst- und respective Großmächtigen Fürsten, Herren Karl Theodor Pfalzgrafs bei Rhein und Kurfürsten ꝛc. Friderich August Herzoges zu Sachsen und Kurfürsten ꝛc. Friderich Wilhelm Königs in Preußen als Kurfürsten zu Brandenburg ꝛc. und Georgen Königs in Großbritannien als Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erztruchsesses, Erzmarschalls, Erzkämmerers und Erzschatzmeisters, Unserer respective lieben Vettern, besonders lieben Freunde, Brüder, Oheim und Kurfürsten, bei mehr besagter Unsrer Wahl erschienenen bevollmächtigten Botschaftern, Georg Karl Freyherrn von Fechenbach, Philipp Franz Wilderikus Nepomuzenus Grafen von Walderdorf, Franz Wilhelm Grafen von Oettingen-Baldern, Franz Albert Leopold Grafen von Oberndorf, Adolph Heinrich Grafen

von

von Schönberg, Karl Fürsten von der Osten genannt Sacken, Ludwig Friderich von Beulwitz, Gott dem Allmächtigen zu Lob, und dem heiligen römischen Reiche zu Ehren, und um gemeinen Nutzens willen etlicher Artikel gedings- und paktsweise in Unserm Namen, und an Unsrer Statt sich vereiniget, bewilligt, vertragen, angenommen und zu halten bereits eidlich zugesagt haben, wie die alle in eine offne Form gestellt und von Ihnen unter Unserm Namen und angehängten Insiegel übergeben sind, also lautend: Wir Leopold der Zweite von Gottes Gnaden erwählter römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. ꝛc. (das Datum steht) gegeben in Unsrer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den dreißigsten Tag des Monats September nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt ein tausend siebenhundert und neunzig.

Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Botschafter und Gewalthaber dabei obberührten Unsern an- und abwesenden lieben Neven, Vettern, Brüdern, Oheim und Kurfürsten Zusage gethan, daß Wir selbige Artikel, bevor Wir die römische Krone empfangen, persönlich erneuern, und mit Unserm Eide bestätigen und bekräftigen sollen ꝛc. ꝛc. Daß Wir demselben nach jetzt zu hiesiger Unserer Ankunft, und vor empfangener königlicher Krönung alle und jede Punkte und Artikel, davon obgemeldet, wie die durch mehrgedachte Unsre gevollmächtigte Botschafter

 und

und Gewalthaber mit berührten Unsern lieben Neven, Vetter und Bruder, auch der abwesenden Kurfürsten gegenwärtigen Gesandten bedungen, bewilligt und eidlich angenommen, auch in Unserm Namen und Siegel ausgegangen und Ihnen übergeben sind, aus freiem gnädigen Willen jetzt von neuem bewilliget, angenommen und zu halten, dazu auch alles das zu thun, was Uns als römischen Könige gebührt, zu Gott und den Heiligen geschworen haben, und thun das hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes, alle Arglist und Gefährde hierinn gänzlich ausgeschieden. Dessen zur Urkunde haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Insiegel an diesen Brief hängen lassen, der gegeben ist in Unserer und des heiligen römischen Reichs Stadt Frankfurt am vierten Tag des Monates October im siebenzehnhundert und neunzigsten Jahre.

Leopold mppr.

L.S.
Cæs.

Vt. F. zu Kolloredo-Mannsfeld mppr.

Ad Mandatum Sacræ regiæ Majestatis proprium.

Freiherr von Albini. mppr.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

und Gewalthaber mit berührten Unsern lieben Neven, Vetter und Bruder, auch der abwesenden Kurfürsten gegenwärtigen Gesandten bedungen, bewilligt und eidlich angenommen, auch in Unserm Namen und Siegel ausgegangen und Ihnen übergeben sind, aus freiem gnädigen Willen jetzt von neuem bewilliget, angenommen und zu halten, dazu auch alles das zu thun, was Uns als römischen Könige gebührt, zu Gott und den Heiligen geschworen haben, und thun das hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes, alle Arglist und Gefährde hierinn gänzlich ausgeschieden. Dessen zur Urkunde haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Insiegel an diesen Brief hängen lassen, der gegeben ist in Unserer und des heiligen römischen Reichs Stadt Frankfurt am vierten Tag des Monates October im siebenzehnhundert und neunzigsten Jahre.

Leopold mppr.

L.S.
Cæs.

Vt. F. zu Kolloredo-Mannsfeld mppr.

Ad Mandatum Sacræ regiæ Majestatis proprium.

Freiherr von Albini. mppr.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leopold II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1747-1792 / Leopold / Roth, Johann Richard <<von>>,

Wahlkapitulation des römischen Kaisers Leopolds des Zweiten nach dem kurmainzischen Originale

Mainz und Frankfurt 1790

4 J.publ.g. 924#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516694-3
VD18 14806525